

Schienenverkehr

Personenbeförderung im Nahverkehr auf Schienen und Straßen sowie Fernverkehr mit Omnibussen

**Jahr 2022** 



#moderndenken

#### **Herausgabemonat November 2023**

#### Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr Frau Pekel Telefon: 0345 2318-404

#### Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

#### Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann
Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch
Telefon: 0345 2318-715
Frau Heyl
Telefon: 0345 2318-716
Telefax: 0345 2318-913

E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de Internet: https://statistik.sachsen-anhalt.de

Twitter: @StatistikLSA

**Vertrieb:** Telefon: 0345 2318-718

E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Merseburger Straße 2

Besucherdienst: Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon: 0345 2318-714

E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Bestellungen an: Öffentlichkeitsarbeit

Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2023

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 2,50 Euro - Bestell-Nr.: 3H106

kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6H106

Foto: Pixabay.com/Pexels

## Statistischer Bericht



Straßen- und Schienenverkehr

Personenbeförderung im Nahverkehr auf Schienen und Straßen sowie Fernverkehr mit Omnibussen

Jahr 2022

Land Sachsen-Anhalt

## Inhaltsverzeichnis

	S	Seite
Vor	bemerkungen	4
<u>Tab</u>	<u>pellen</u>	
1.	Schienennahverkehr und gewerblicher Omnibusverkehr im Jahr 2022	
1.1	Gesamtübersicht des Schienennahverkehrs und des gewerblichen Omnibusverkehrs im Land Sachsen-Anhalt im Jahr 2022	7
1.2	Unternehmen und Verkehrsleistungen im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr nach Verkehrsarten im Jahr 2022	8
2.	Schienen- und Liniennahverkehr im Jahr 2022	
2.1	Verkehrsleistungen im Schienen- und Liniennahverkehr nach Art des Verkehrsmittels im Jahr 2022	9
2.2	Fahrleistungen im Schienen- und Liniennahverkehr insgesamt sowie im städtischen Verkehr und im Auftragsverkehr im Jahr 2022	10
3.	Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen im Jahr 2022	
3.1	Verkehrsleistungen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen nach Verkehrsarten im Jahr 2022	11
3.2	Verkehrsleistungen der Unternehmen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen nach Fahrgastgrößenklassen im Jahr 2022	12
<u>Gra</u>	<u>fiken</u>	
1.	Fahrgäste und Fahrleistungen im Schienennahverkehr und im Omnibusliniennah- und -fernverkehr nach Verkehrsarten im Jahr 2022	13
2.	Fahrgäste und Fahrleistungen im Gelegenheitsnah- und Gelegenheitsfernverkehr nach Verkehrsarten im Jahr 2022	14
3.	Erbrachte Fahrleistungen von Unternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt nach kreisfreien Stär und Landkreisen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2022	dten

### Vorbemerkungen

### Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Erhebung zur Personenbeförderung im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr sind das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBI. I S. 318), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 218) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2727).

#### Zweck der Erhebung

Die Angaben werden in Form von Landes- und Bundesergebnissen veröffentlicht. Sie dienen als Grundlage für eine Vielzahl von verkehrspolitischen Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Außerdem werden die Ergebnisse für internationale Vergleiche im Rahmen der Statistiken der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE) und für das verkehrsstatistische Programm der EU benötigt.

### Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht zur Erhebung für Unternehmen der Personenbeförderung im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr ergibt sich aus § 26 VerkStatG i. V. m. § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen zur Auskunftserteilung verpflichtet.

**Jährlich** einbezogen sind: Unternehmen, die mindestens 250 000 Fahrgäste befördert haben und die als Stichprobe gezogenen Unternehmen, die weniger als 250 000 Fahrgäste im Jahr befördert haben.

**Fünfjährlich** einbezogen sind: alle Unternehmen (letztmalig 2019)

### **Erhebungsinhalt**

Jährlich bei den Unternehmen mit mehr als 250 000 Fahrgästen und den Stichprobenunternehmen

- Eigentumsverhältnisse
  - Im Schienen- und Liniennahverkehr:
  - Anzahl der Fahrgäste, Beförderungsleistung, Fahrleistung und Beförderungsangebot
  - Anzahl der Fahrgäste im Ausbildungsverkehr
  - direkte Beförderungseinnahmen und Einnahmen aus den Beförderungen im Ausbildungsverkehr
  - Fahrleistung im städtischen Verkehr sowie Fahrleistung im Auftragsverkehr
  - Beförderungsleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Ländern
  - Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Kreisen

#### Im Fernverkehr mit Omnibussen:

- Anzahl der Fahrgäste nach der Art der Reisen im Gelegenheitsverkehr
- Anzahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung nach Hauptverkehrsverbindungen (Inland und grenzüberschreitender Verkehr)
- Fahrleistung und Beförderungsangebot nach Inland und Ausland

#### Fünfjährlich bei allen Unternehmen

Alle Erhebungsmerkmale der jährlichen Erhebung sowie:

- Linienlänge des Nahverkehrs nach Art des Verkehrsmittels und nach Ländern
- Anzahl der Linien des Nahverkehrs nach Art des Verkehrsmittels
- Anzahl und Platzkapazität der Schienenfahrzeuge nach Art des Fahrzeuges sowie die Anzahl und Platzkapazität der Omnibusse nach Einsatzarten
- Anzahl der Beschäftigten nach Art des Verkehrsmittels und nach Einsatzarten

Der vorliegende Bericht beinhaltet Ergebnisse von Unternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

#### Definitionen

#### Eigentumsverhältnisse

Öffentliche Unternehmen: Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100 % Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind.

**Private Unternehmen**: Verkehrsunternehmen, an deren Grund- oder Stammkapital keine Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

**Gemischtwirtschaftliche Unternehmen**: Als gemischtwirtschaftliches Unternehmen gelten alle übrigen Verkehrsunternehmen.

#### Verkehrsarten

**Liniennahverkehr**: Hierzu zählen alle Linienverkehre im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr mit Straßenbahnen und Omnibussen nach § 42 PBefG sowie die Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG. Die gesamte Reiseweite ist dabei nicht größer als 50 km bzw. die Reisezeit übersteigt nicht eine Stunde. Der freigestellte Schülerverkehr wird dem Liniennahverkehr zugeordnet. Ebenso zählen alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre zum Liniennahverkehr.

**Linienfernverkehr**: Linienfernverkehr ist in der Regel Überlandlinienverkehr mit einer Reiseweite über 50 km.

**Gelegenheitsnahverkehr**: Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehr gemäß § 48 und § 49 PBefG, wenn die Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

**Gelegenheitsfernverkehr**: Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten, Ferienzielreisen und Mietomnibusverkehr nach § 48 und § 49 PBefG, bei denen die Reiseweite mehr als 50 km beträgt.

#### Verkehrsleistungsgrößen

**Fahrgäste**: Als beförderte Person oder als Beförderungsfall gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Verkehrsunternehmens. Man unterscheidet dabei zwischen Verkehrsmittel- und Unternehmensfahrt. Steigt der Fahrgast während der Fahrt auf ein anderes Verkehrsmittel eines Unternehmens um, wird der Fahrgast erneut gezählt (**Verkehrsmittelfahrt**). Bei der **Unternehmensfahrt** findet das Umsteigen keine Berücksichtigung.

**Beförderungsleistung**: Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Anzahl der Fahrgäste mit den von ihnen zurückgelegten Kilometern (Fahrweiten) errechnet.

**Fahrleistung**: Die Fahrleistung bezeichnet die in einem bestimmten Zeitraum von den Verkehrsmitteln (Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibusse) zurückgelegte Entfernung in Fahrzeugkilometern (Zug- oder Buskilometer). Es gelten alle Fahrten, auf denen Fahrgastbeförderungen zugelassen sind, auch wenn niemand das Beförderungsangebot angenommen hat.

**Beförderungsangebot**: Das in Platzkilometern (Platzkm) gemessene Beförderungsangebot ergibt sich als Produkt aus den zurückgelegten Fahrzeugkilometern (Zug- oder Buskilometer) und dem Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplatzangebot) der Fahrzeuge.

**Einnahmen**: Zu den direkten Beförderungseinnahmen zählen alle Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) im Schienen- und Liniennahverkehr sowie Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z. B. freigestellter Schülerverkehr). Grundsätzlich sind dabei alle Zahlungseingänge mit direktem Bezug zur Personenbeförderung einzubeziehen, unabhängig davon, wer die Zahlungen leistet.

#### Verkehrsmittel

**Eisenbahnen**: Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnen können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

**Straßenbahnen**: Hierzu zählen auch Stadtbahnen (einschl. Hochbahnen, U-Bahnen und Schwebebahnen) sowie ähnliche Nahverkehrsbahnen. Nicht einbezogen werden dagegen Berg- und Seilbahnen. Straßenbahnen sind die schienengebundenen Personenverkehrsmittel nach § 4 PBefG. Sie können als Straßenbahnen herkömmlicher Bauart den Verkehrsraum öffentlicher Straßen benutzen oder als Stadtbahnen eine vom Individualverkehr unabhängige Gleisführung haben.

**Omnibusse**: Zu den Omnibussen zählen Kraftomnibusse und Obusse. Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 PBefG nicht an Schienen oder eine Fahrleistung gebunden und nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschl. Fahrer) geeignet sind.

Die Erhebungsbögen zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

### Zeichenerklärung und Abkürzungen

- = genau Null oder auf Null geändert

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

Pkm = Personenkilometer

Fahrzeugkm = Fahrzeugkilometer (Zug-, Straßenbahn- oder Buskilometer)

Bkm = Buskilometer Platzkm = Platzkilometer

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

#### 1. Schienennahverkehr und gewerblicher Omnibusverkehr im Jahr 2022

## 1.1 Gesamtübersicht des Schienennahverkehrs und des gewerblichen Omnibusverkehrs in Sachsen-Anhalt im Jahr 2022

Gegenstand der Nachweisung <sup>1</sup>	2022
	<b>Unternehmen</b> (Anzahl) <sup>2</sup>
Mit Liniennahverkehr	34
Mit Omnibus-Linienfernverkehr	1
Mit Omnibus-Gelegenheitsnahverkher	56
Mit Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	53
Insgesamt	94
Mit unter 250 000 Fahrgästen	77
Mit 250 000 und mehr Fahrgästen	17
	Fahrgäste (1 000) <sup>3</sup>
Liniennahverkehr	175 286
Omnibus-Linienfernverkehr	478
Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	283
Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	242
Insgesamt	176 290
	Beförderungsleistung (1 000 Personenkilometer)
Liniennahverkehr	2 218 170
Omnibus-Linienfernverkehr	26 724
Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	9 776
Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	99 355
Insgesamt	2 354 025
	Fahrleistung ( 1 000 Fahrzeugkilometer)
Liniennahverkehr	105 723
Omnibus-Linienfernverkehr	2 660
Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	909
Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	3 250
Insgesamt	112 541
	Beförderungsangebot (1 000 Platzkilometer)
Liniennahverkehr	9 607 589
Omnibus-Linienfernverkehr	202 137
Omnibus-Gelegenheitsnahverkehr	30 028
Omnibus-Gelegenheitsfernverkehr	143 653
Insgesamt	9 983 407
	Beförderungseinnahmen insgesamt (1 000 Euro)
Schienen- und Liniennahverkehr	201 353

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>ohne den Personenverkehr von reinen Subunternehmen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mehrfachzählungen nach Verkehrsarten möglich

 $<sup>^{\</sup>rm 3}\, Unternehmens fahrten$ 

1.2 Unternehmen und Verkehrsleistungen im Schienennahverkehr und gewerblichen Omnibusverkehr nach Verkehrsarten im Jahr 2022

Verkehrsart Linienverkehr	Anzahl	1 000	leistung	1 000	angebot
Linienverkehr	Anzahl	1 000		1 000	1 000
Linienverkehr			1000 Pkm	Fahrzeugkm	Platzkm
Linienverkehr		Un	ternehmen insgesam	•	
	34	175 765	2 244 895	108 383	9 809 726
Nahverkehr	34	175 286	2 218 170	105 723	9 607 589
Fernverkehr	1	478	26 724	2 660	202 137
Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen	81	526	109 130	4 159	173 681
Nahverkehr	56	283	9 776	909	30 028
Fernverkehr	53	242	99 355	3 250	143 653
Gesamtnahverkehr	72	175 570	2 227 946	106 632	9 637 617
Gesamtfernverkehr	53	720	126 079	5 910	345 790
Insgesamt	94	176 290	2 354 025	112 541	9 983 407
		öffe	entliche Unternehme	n	
Linienverkehr	15	154 850	1 959 185	89 791	8 520 095
Nahverkehr	15	154 371	1 932 460	87 132	8 317 958
Fernverkehr	1	478	26 724	2 660	202 137
Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen	13	170	14 396	464	22 951
Nahverkehr	12	120	2 763	165	7 938
Fernverkehr	7	50	11 633	299	15 014
Gesamtnahverkehr	17	154 491	1 935 224	87 297	8 325 896
Gesamtfernverkehr	7	528	38 357	2 958	217 151
Zusammen	17	155 020	1 973 581	90 255	8 543 047
		gemischtwirtsch	naftliche und private	Unternehmen	
Linienverkehr	18	20 915	285 710	18 591	1 289 631
Nahverkehr	18	20 915	285 710	18 591	1 289 631
Fernverkehr	-	-	-	-	-
Gelegenheitsverkehr	68	355	94 734	3 695	150 729
mit Omnibussen Nahverkehr	44	163	7 012	744	22 091
Fernverkehr	44	192	87 722	2 951	128 639
Gesamtnahverkehr	55	21 078	292 722	19 335	1 311 721
Gesamtfernverkehr	46	192	87 722	2 951	128 639
Zusammen	76	21 270	380 444	22 286	1 440 360

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mehrfachzählungen nach Verkehrsarten möglich

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Unternehmensfahrten beinhalten die beförderten Personen mit einem Fahrausweis bzw. Freifahrausweis ohne Umsteiger

### 2. Schienen- und Liniennahverkehr im Jahr 2022

## 2.1 Verkehrsleistungen im Schienen- und Liniennahverkehr nach Art des Verkehrsmittels im Jahr 2022

Verkehrsleistung Einheit Ins		Insgesamt	D	avon im Verkehr mit	
verkenrsieistung	Verkenisieistung Liinieit insgesanit		Eisenbahnen	Straßenbahnen	Omnibussen
			Unternehm	en insgesamt	
Fahrgäste <sup>1</sup>	in 1 000	175 286	19 813	87 767	79 897
Beförderungsleistung	in 1 000 Pkm	2 218 170	752 533	468 784	996 853
Fahrleistung	in 1 000 Fahrzeugkm	105 723	18 657	11 513	75 553
Beförderungsangebot	in 1 000 Platzkm	9 607 589	3 209 548	1 480 288	4 917 752
			öffentliche l	Unternehmen	
Fahrgäste <sup>1</sup>	in 1 000	154 371	19 803	87 549	59 210
Beförderungsleistung	in 1 000 Pkm	1 932 460	752 402	468 175	711 884
Fahrleistung	in 1 000 Fahrzeugkm	87 132	18 637	11 451	57 044
Beförderungsangebot	in 1 000 Platzkm	8 317 958	3 208 352	1 476 369	3 633 237
		gemi	schtwirtschaftliche	und private Unterneh	men
Fahrgäste <sup>1</sup>	in 1 000	20 915	10	218	20 687
Beförderungsleistung	in 1 000 Pkm	285 710	132	609	284 969
Fahrleistung	in 1 000 Fahrzeugkm	18 591	20	62	18 509
Beförderungsangebot	in 1 000 Platzkm	1 289 631	1 197	3 918	1 284 516

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Unternehmensfahrten

## 2.3 Fahrleistungen im Schienen- und Liniennahverkehr insgesamt sowie im städtischen Verkehr und im Auftragsverkehr im Jahr 2022

	Incoccemt	Davon im Verkehr mit			
Eigentumsverhältnis	Insgesamt	Eisenbahnen	Straßenbahnen	Omnibussen	
		1 000 Fahr	zeugkilometer		
		Insg	gesamt		
Öffentliche Unternehmen	87 132	18 637	11 451	57 044	
Gemischtw. und private Unternehmen	18 591	20	62	18 509	
Insgesamt	105 723	18 657	11 513	75 553	
		im städtis	chen Verkehr		
Öffentliche Unternehmen	21 906	-	10 637	11 269	
Gemischtw. und private Unternehmen	1 016	-	62	954	
Zusammen	22 922	-	10 699	12 223	
	nicht s	elbst, sondern von	Subunternehmern	erbracht	
Öffentliche Unternehmen	18 526	-	-	18 526	
Gemischtw. und private Unternehmen	5 626	-	-	5 626	
Zusammen	24 151	-	-	24 151	

### 3. Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen im Jahr 2022

### 3.1 Verkehrsleistungen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen nach Verkehrsarten im Jahr 2022

			Davon		Eigentumsformen	
			Linien-	Gelegen-	davon	
Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Insgesamt	fern- verkehr	heitsfern- verkehr	öffentliche Unternehmen	gemischtw. und private Unternehmen
Unternehmen <sup>1</sup>	Anzahl	53	1	53	7	46
Fahrgäste	1 000	720	478	242	528	192
davon						
im Inlandsverkehr im grenzüberschreitenden	1 000	686	478	207	528	158
Verkehr, Transit- u. Auslandsverkehr davon <sup>2</sup>	1 000	35	-	35	1	34
bei Mietomnibusverkehr bei Ausflugsfahrten (einschl.	1 000	155	-	155	50	105
Städte-, Rund- u. Studienreisen)	1 000	65	-	65	-	65
bei Ferienzielreisen (Pendel)	1 000	24	-	24	-	24
Beförderungsleistung davon	1 000 Pkm	126 079	26 724	99 355	38 357	87 722
im Inlandsverkehr im grenzüberschreitenden	1 000 Pkm	103 199	26 724	76 474	37 262	65 936
Verkehr, Transit- u. Auslandsverkehr	1 000 Pkm	22 881	-	22 881	1 095	21 786
Fahrleistung davon	1 000 Bkm	5 910	2 660	3 250	2 958	2 951
auf inländischem Gebiet	1 000 Bkm	5 263	2 660	2 603	2 944	2 319
auf ausländischem Gebiet	1 000 Bkm	647	-	647	15	632
Beförderungsangebot davon	1 000 Platzkm	345 790	202 137	143 653	217 151	128 639
auf inländischem Gebiet	1 000 Platzkm	315 302	202 137	113 164	216 393	98 908
auf ausländischem Gebiet	1 000 Platzkm	30 488	-	30 488	758	29 730

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Mehrfachzählungen nach Verkehrsarten möglich

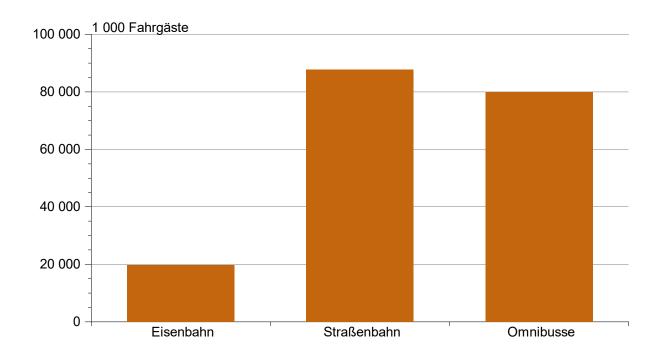
<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Aufgliederung nur für den Gelegenheitsverkehr

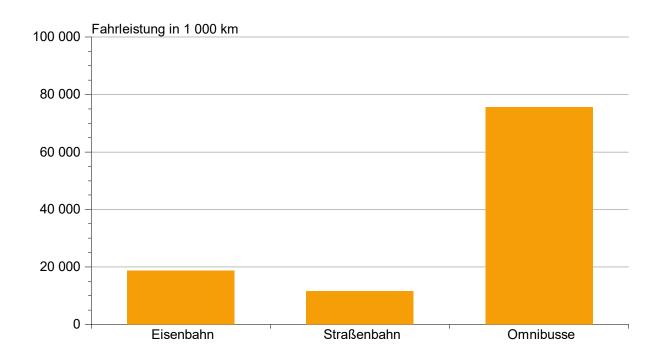
## 3.2 Verkehrsleistungen der Unternehmen im Linien- und Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen nach Fahrgastgrößenklassen im Jahr 2022

-			Dav	on	
			Unternehmen nach Anzahl der Fahrgäste		
Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Insgesamt	unter 250 000	250 000 und mehr	
Unternehmen	Anzahl	53	48	5	
Fahrgäste davon	1 000	720	194	526	
im Inlandsverkehr	1 000	686	160	525	
im grenzüberschreitenden Verkehr, Transit- u. Auslandsv. davon <sup>1</sup>	1 000	35	34	1	
bei Mietomnibusverkehr	1 000	155	107	48	
bei Ausflugsfahrten (einschl. Städte-, Rund- u. Studienreisen)	1 000	65	65	-	
bei Ferienzielreisen (Pendel)	1 000	24	24	-	
Beförderungsleistung davon	1 000 Pkm	126 079	88 164	37 915	
im Inlandsverkehr	1 000 Pkm	103 199	66 378	36 820	
im grenzüberschreitenden Verkehr, Transit- u. Auslandsv.	1 000 Pkm	22 881	21 786	1 095	
Fahrleistung davon	1 000 Bkm	5 910	2 960	2 950	
auf inländischem Gebiet	1 000 Bkm	5 263	2 327	2 935	
auf ausländischem Gebiet	1 000 Bkm	647	632	15	
Beförderungsangebot davon	1 000 Platzkm	345 790	129 150	216 640	
auf inländischem Gebiet	1 000 Platzkm	315 302	99 420	215 882	
auf ausländischem Gebiet	1 000 Platzkm	30 488	29 730	758	

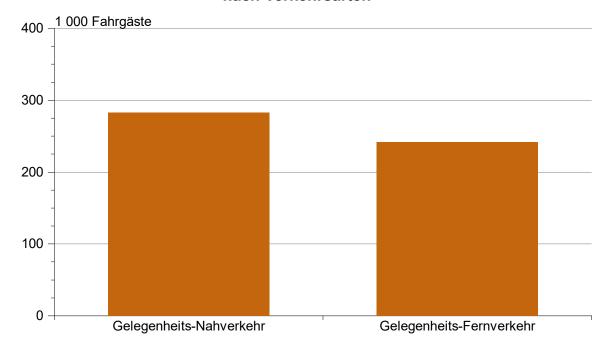
<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aufgliederung nur für den Gelegenheitsverkehr

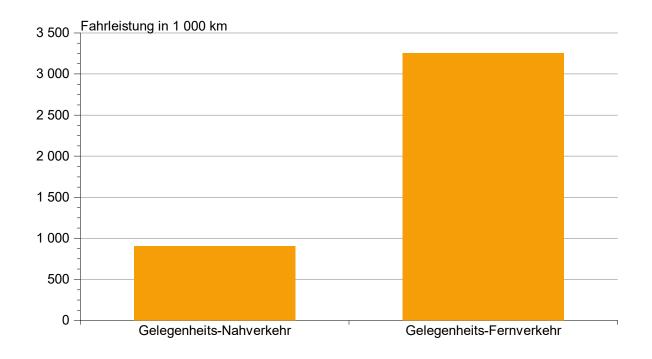
## 1. Fahrgäste und Fahrleistungen im Linienverkehr im Jahr 2022 nach Verkehrsarten



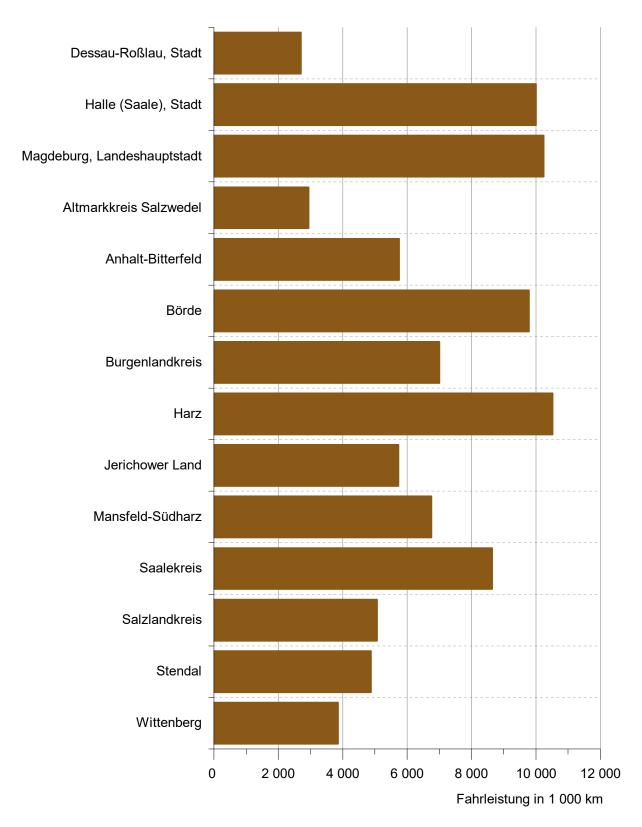


# 2. Fahrgäste und Fahrleistungen im Gelegenheitsnah- und Gelegenheitsfernverkehr im Jahr 2022 nach Verkehrsarten





## 3. Erbrachte Fahrleistungen von Unternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt nach kreisfreien Städten und Landkreisen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2022





### Rücksendung Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Personenbeförderung im gewerblichen Dezernat 35 bitte bis Merseburger Str. 2 Omnibusverkehr – Jahresbericht 2022 17. Mai 2023 06110 Halle (Saale) Ansprechperson für Rückfragen Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale) (freiwillige Angabe) Telefon: (0345) 2318-0 Name: Ansprechpartner/-in Telefax: E-Mail: Telefon oder E-Mail: Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Identnummer Hinweise zum Ausfüllen entnehmen Sie der Seite 8. Eigentumsverhältnis am Unternehmen Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Identnummer Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt, an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind öffentliche und private Anteilseigner beteiligt, bei privaten Unternehmen sind dagegen keine Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100 % Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind. Die Zuordnung zum Eigentumsverhältnis ist unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens (z.B. AG, GmbH, KG). öffentlich gemischt privat □ 2 ☐ 3 Eigentümer ..... Bitte prüfen Sie, ob folgende Kriterien auf Ihr Unternehmen zutreffen: K1 Führt Ihr Unternehmen Personenverkehr nur mit Bussen durch? Bitte weiter mit Frage K2. Nein, auch Personenverkehr mit Eisenbahnen Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung. und/oder Straßenbahnen Sie erhalten dann einen neuen Fragebogen. K2 Führt Ihr Unternehmen Liniennahverkehr auf eigenen Linien (also nicht ausschließlich als Subunternehmen) und/oder freigestellten Schülerverkehr durch? Subunternehmen sind Unternehmen, die auf Basis 📕 eines Werk- oder Dienstvertrages mit einem anderen Unternehmen, das Inhaber einer (Linien-)Genehmigung ist, in dessen Auftrag Fahrten durchführen. Der freigestellte Schülerverkehr wird nicht als Subunternehmertätigkeit durchgeführt. Bitte weiter ab Frage A1 auf Seite 3. Bitte weiter mit Frage K3. K3 Ist Ihr Unternehmen im Gelegenheitsverkehr und/oder im Linienfernverkehr tätig? Bitte weiter mit Frage A2 und/oder A3 auf Seite 5. Ende der Befragung. Bitte senden Sie den Fragebogen an uns zurück.

O-g Seite 1

#### 1 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß §43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt). Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten.

#### 2 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt.
Als Beförderungsfall im Linienverkehr gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Unternehmens. Die Angaben werden in der Regel auf Grund der verkauften Fahrausweise oder durch Verkehrszählungen ermittelt. Sofern eine Person auf einer Fahrt mit ein- und demselben Fahrausweis zwischen Bussen Ihres Unternehmens umsteigt, wird eine "beförderte Person" gezählt. Befördert ein Unternehmen beispielsweise im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden 25 x 180 x 2 = 9000 Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzielreisen Hinfahrt und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

#### Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

#### 4 Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

Hierzu zählen die Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) mit direktem Bezug zur Personenbeförderung:

- Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen
- Bestellerentgelte
- Abgeltungszahlungen für die Beförderung von begünstigten Personengruppen
  - Schüler, Studierende und andere Auszubildende nach §45a PBefG
  - Schwerbehinderte nach §§ 228 bis 237 Neuntes Buch Sozial-gesetzbuch
  - andere begünstigte Personengruppen
- Einnahmen aus Beförderungen, die von Dritten in Ihrem Auftrag durchgeführt wurden
- Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z. B. freigestellter Schülerverkehr)

Dagegen zählen hierzu nicht:

- Abgeltungszahlungen z. B. für unterlassene Tarifanhebungen und Zahlungen zum Ausgleich verbundspezifischer Kosten
- Ausgleichzahlungen (Subventionen oder Zuschüsse), die kein Entgelt für Beförderungsleistungen darstellen, wie z.B. Hilfsgelder aufgrund der Corona-Pandemie.
- gezahlte oder erhaltene Vergütungen für Auftragsfahrten

Bei Verbundunternehmen sind die auf Basis einer Einnahmenverteilung errechneten Einnahmen den kassenmäßigen Einnahmen vorzuziehen.

#### 5 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

## Fahrleistung im städtischen Verkehr

Hier sind die Fahrleistungen im Orts- und Nachbarortslinienverkeht anzugeben.

#### Fahrleistung im Auftragsverkehr

Von Ihrem Unternehmen ist im letzten Eingabefeld unter Frage 1.4 die Fahrleistung anzugeben, die nicht selbst, sondern die bei Fahrten erbracht wurde, mit denen Sie Subunternehmen beauftragt haben.

Dieser Wert ist auch unter "Fahrleistung insgesamt" einzubeziehen.

#### **6** Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist in der separaten Unterlage beschrieben.

#### Beförderungsangebot

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Buskilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungsvermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist in der separaten Unterlage beschrieben.

Seite 2 O-g

## Verkehrsleistungen im Jahr 2022 Liniennahverkehr mit Omnibussen 1 (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr) 1 3 Anzahl der Fahrgäste im Liniennahverkehr insgesamt (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr) 2 Anzahl der Fahrgäste im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach Art des Ausbildungsverkehrs 2 mit Zeit- sowie sonstigen bei speziellen Schüler-Fahrausweisen fahrten (Sonderform des im freigestellten zusammen für Schüler, Studierende Linienverkehrs gemäß Schülerverkehr u.a. Auszubildende §43 PBefG) 028 1.3 Direkte Beförderungseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) im Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr und einschließlich Einnahmen gemäß §45a PBefG und §§ 228 bis 237 SGB IX) 1 direkte Beförderungseinnahmen insgesamt (in vollen Euro) darunter: Einnahmen aus Beförderungen im Schülerund Ausbildungsverkehr (in vollen Euro) 030 Fahrleistung im Liniennahverkehr mit Omnibussen (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) 113 Fahrleistung 5 Buskilometer Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr) ..... im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr) ..... nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht Beförderungsleistung und Beförderungsangebot im Liniennahverkehr mit Omnibussen (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) 1 3 Beförderungsleistung (Personenkilometer) 6 Beförderungsangebot (Platzkilometer) 045

#### 2 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt.
Als Beförderungsfall im Linienverkehr gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Unternehmens. Die Angaben werden in der Regel auf Grund der verkauften Fahrausweise oder durch Verkehrszählungen ermittelt. Sofern eine Person auf einer Fahrt mit ein- und demselben Fahrausweis zwischen Bussen Ihres Unternehmens umsteigt, wird eine "beförderte Person" gezählt. Befördert ein Unternehmen beispielsweise im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden 25 x 180 x 2 = 9000 Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzielreisen Hinfahrt und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

#### 3 Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

#### 5 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

#### 6 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist in der separaten Unterlage beschrieben.

## Beförderungsangebot

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Buskilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungsvermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist in der separaten Unterlage beschrieben.

#### **B** Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen

Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§ 48 und 49 PBefG, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

#### 9 Fernverkehr mit Omnibussen

Der Linienfernverkehr mit Omnibussen gemäß §42a Personenbeförderungsgesetz ist in der Regel Überlandlinienverkehr. Dabei ist zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Im Unterschied zum Liniennahverkehr zählen zum Linienfernverkehr im Zweifelsfalle Verkehre, bei denen in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde übersteigt. Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten.

Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§ 48 und 49 PBefG, wenn die gesamte Reiseweite 50 km übersteigt, sowie alle Ferienzielreisen gemäß §48 PBefG. Im Gelegenheitsfernverkehr ist zu beachten, dass bei den Fahrgastangaben die Summe Inlandsverkehr + grenzüberschreitender Verkehr und Auslandsverkehr mit der Summe Mietomnibusverkehr + Ausflugsfahrten + Ferienzielreisen übereinstimmt.

#### Fahrgäste und Beförderungsleistung im Inlandsverkehr, im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr

Entscheidend für die Zuordnung der Fahrgäste und der Beförderungsleistung ist der Verlauf der Reise. Inlandsverkehr ist Verkehr, bei dem Start- und Zielpunkt der Reise innerhalb Deutschlands liegen und die Reise ausschließlich in Deutschland verläuft.

Im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr liegen dagegen Start- und/oder Zielpunkt bzw. wichtige Haltepunkte im Ausland.

Eine Fahrt von Hamburg nach München ist somit dem Inlandsverkehr, eine Fahrt von Hamburg nach Wien oder von Warschau nach Berlin ist dagegen vollständig (also einschließlich den im Inland erbrachten Personenkilometern) dem grenzüberschreitenden Verkehr zuzurechnen.

#### Fahrleistung und Beförderungsangebot auf inländischem und ausländischem Gebiet

Hier sind die tatsächlich im Inland bzw. im Ausland gefahrenen Buskilometer bzw. Platzkilometer anzugeben. Die Fahrleistungsangaben können den Reise abrechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) entnommen werden.

#### Zu 10 und 111:

Beispiel für die Berechnung der Verkehrsleistungsgrößen im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen:

Fahrtroute: Berlin – Warschau

gefahrene km: 100 km zur polnischen Grenze

400 km in Polen

Sitzplätze im Bus: 60 Fahrgäste: 40

Anhand dieses Beispiels wäre im Fragebogenabschnitt 3

Folgendes zu berücksichtigen:

Fahrgäste: 0 im Inlandsverkehr

40 im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr

Beförderungs- 0 im Inlandsverkehr

**leistung in 20000** (40 x 500) im grenzüberschreiten-**Personen-km:**den Verkehr und Auslandsverkehr

Fahrleistung 100 auf inländischem Gebiet 400 auf ausländischem Gebiet

Beförderungsangebot in Platz-km: 6000 (60 x 100) auf inländischem Gebiet 24000 (60 x 400) auf ausländischem Gebiet

Seite 4 O-g

2	Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen	3 8
_	Geleueilleitslialiveikeili lilit Ollillibussell	9 0

Hierbei handelt es sich um Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre, wobei in der Regel die Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

Fahrgäste (Anzahl)2	049
Beförderungsleistung (Personenkilometer) 6	050
Fahrleistung (Buskilometer)	051
Beförderungsangebot (Platzkilometer)	0.52

#### 3 Fernverkehr mit Omnibussen nach Linienund Gelegenheitsverkehr 3 9

Fernverkehr: Die Reiseweite übersteigt in der Regel 50 km. Im Gegensatz zu Städtereisen sind reine Stadtrundfahrten am Ort je nach Art ihrer Durchführung in der Regel entweder dem Liniennahverkehr oder dem Gelegenheitsnahverkehr zuzuordnen.

Gelegenheitsnahverkehr zuzuordnen.		
Verkehrsleistungsgröße	Linienfernverkehr	Gelegenheitsfernverkehr
Fahrgäste (Anzahl) nach Hauptverkehrsverbindungen		
im Inlandsverkehr	053	054
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr	055	056
Fahrgäste insgesamt		
Fahrgäste (Anzahl) nach Art der Reisen		
bei Mietomnibusverkehren gemäß §49 PBefG		057
bei Ausflugsfahrten gemäß §48 Absatz 1 PBefG (einschließlich Städte-, Rund- und Studienreisen)		058
bei Ferienzielreisen § 48 Absatz 2 PBefG		059
Beförderungsleistung (Personenkilometer)		
im Inlandsverkehr	060	061
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr	062	063
Fahrleistung (Buskilometer) 5		
auf inländischem Gebiet	064	065
auf ausländischem Gebiet	066	067
Beförderungsangebot (Platzkilometer)		
auf inländischem Gebiet11	068	069
auf ausländischem Gebiet	070	071

#### 1 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß §43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt). Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten.

#### 3 Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

#### 5 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

#### 6 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist in der separaten Unterlage beschrieben.

Seite 6 O-g

(ERLAGEN

## 

(einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr)

#### 4.1 Beförderungsleistung nach Bundesländern

Bitte tragen Sie die Bundesländer ein, in denen Sie Beförderungsleistungen erbracht haben. Sollten Sie in mehr als 5 Bundesländern tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt. Beförderungsleistungen im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr sind hier nicht einzubeziehen.

<u>o</u>		
Beförderungsleistung im Bundesland 6	Code (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)	Personenkilometer
	2 0 0	3
	2 0 0	3
	2 0 0	3
	2 0 0	3
	2 0 0	3

### 4.2 Fahrleistung nach Kreisen

Bitte tragen Sie die inländischen Landkreise oder kreisfreien Städte ein, in denen Sie Fahrleistungen erbracht haben. Sollten Sie in mehr als 10 Kreisen tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt. Fahrleistungen im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr sind hier nicht einzubeziehen.

Fahrleistung im Kreis (kreisfreie Städte bzw. Landkreise)	Code (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)  Buskilometer
	3
	3
	3
	3
	3
	3
	3
	3
	3
	3

2

		Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift
	Bitte zurücksenden an	Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.
	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 35 Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)	
		4
Bit	te gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie fo	olgt vor:
1.	Erläuterungen zu einzelnen Fragen sind im Text mit einem Verweis (z.B. 1) gekennzeichnet.	olgt vor:
2.	Beispiele zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (Fahrgäste, Fahrleistung, Beförderungsleistung, Beförderungsangebot) finden Sie in der separaten Unterlage.	
3.	Soweit die Ihnen vorliegenden Daten zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben.	
4.	Bitte beziehen Sie in Ihre Meldungen nicht nur die Verkehrsleistungen ein, die Sie in Ihrem eigenen Bundesland (Hauptsitz Ihres Unternehmens) erbracht haben, sondern auch die in anderen Bundesländern erbrachten Verkehrsleistungen.	
5.	Bitte beziehen Sie in Ihre Meldung die Verkehrsleistungen Ihrer Subunternehmen im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr und im Gelegenheitsverkehr ein. Beförderungen, die Sie als Subunternehmen im Auftrag eines anderen Unternehmens im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr und im Gelegenheitsverkehr durchgeführt haben, sind hingegen nicht einzubeziehen.	
6.	Unternehmen, die ausschließlich als reine Subunternehmen tätig sind, müssen den Fragebogen nicht ausfüllen.	
7.	Unternehmen, die ausschließlich freigestellten Schüler verkehr durchführen, sind zu dieser Statistik ebenfalls auskunftspflichtig und müssen die Fragen A1 (Seite 3) und A4 (Seite 7) beantworten.	
8.	Zutreffende Antworten ankreuzen	X
	bzw. erfragte Werte rechtsbündig eintragen, z.B.	1 1 2 8
	Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen,	2 3 4 0 1 1 2 0

Seite 8

## Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (insbesondere im Gelegenheitsverkehr)

Ein Unternehmen hat drei Busse A, B und C. Bus A hat 50 Plätze (Steh- und Sitzplätze), Bus B hat 30 Plätze und Bus C hat 20 Plätze. Das Unternehmen führt mit seinen drei Bussen im Berichtsjahr insgesamt 15 Fahrten durch, die im Detail in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Die für dieses Beispiel in den Fragebogen einzutragenden Angaben stehen in der untersten Zeile der Tabelle.

Insgesamt wurden von dem Unternehmen 382 Fahrgäste befördert. Die Fahrleistung der drei Busse betrug zusammen 5650 km. Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung, die Platzkilometer als Platzangebot multipliziert mit der Fahrleistung. In der letzten Zeile werden die Personenkilometer und Platzkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die für den Fragebogen relevanten Daten ergeben.

Für das Beispiel ergeben sich damit 135 150 Personenkilometer und 201 600 Platzkilometer.

Sofern Daten nicht für die einzelnen Fahrten vorliegen, können Berechnungen auch auf Basis zusammengefasster Daten erfolgen bzw. Angaben geschätzt werden, da einzelne Eckdaten bekannt sein sollten.

Im Folgenden werden hierzu Beispiele aufgeführt, in denen davon ausgegangen wird, dass zumindest die **Fahrleistung** der Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sind.

#### Berechnung bzw. Schätzung

#### Beförderungsangebot (Platzkilometer)

Zur korrekten Berechnung der Platzkilometer müssen die Fahrleistung der einzelnen Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sein.

#### Platzkilometer = Platzangebot je Bus x Fahrleistung je Bus

Für nebenstehendes Beispiel, in dem Bus A mit 50 Plätzen 2460 km, Bus B mit 30 Plätzen 1480 km und Bus C mit 20 Plätzen 1710 km fuhr, ergibt sich:

 $(50 \times 2460) + (30 \times 1480) + (20 \times 1710) = 201600$  Platz-kilometer

Fehlen detaillierte Angaben zu den Fahrleistungen jedes einzelnen Busses, können die Platzkilometer folgendermaßen geschätzt werden:

Platzkilometer = (Fahrleistung aller Busse x Platzangebot aller Busse)/Zahl der Busse

Für nebenstehendes Beispiel ergibt sich:

 $5650 \times (50 + 30 + 20)/3 = 188333 \text{ km}$ 

#### Beförderungsleistung (Personenkilometer)

Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung (im Beispiel für die erste Fahrt 30 x 100 = 3 000 und analog für die übrigen Fahrten). Danach werden die Personenkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die Personenkilometer aller Fahrten (also die in den Fragebogen einzutragenden Daten) ergeben. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 135 150 Personenkilometer.

Die Zahl der Personenkilometer ist grundsätzlich niedriger als die der Platzkilometer. Nur wenn alle Busse bei allen Fahrten voll ausgelastet waren, sind beide Zahlen identisch. Liegen Ihnen die Personenkilometer nicht im Detail vor, können sie am einfachsten unter Zuhilfenahme des Auslastungsgrads der Busse geschätzt werden. Sie müssen hierzu den Auslastungsgrad der Busse abschätzen und diesen mit den Platzkilometern multiplizieren.

noch: Personenkilometer

#### Personen-km insgesamt

#### = Platz-km insgesamt x Auslastungsgrad

Für nachfolgendes Beispiel wird geschätzt, dass die Busse im Durchschnitt zu zwei Dritteln (= 67 %) besetzt waren.

Dies ergibt:

201600 x 0,67 = 135072 Personen-km

Alternativ können die Personenkilometer auch über die Zahl der Fahrgäste und deren durchschnittliche Reiseweite geschätzt werden:

Personen-km insgesamt = Zahl der Fahrgäste insgesamt x durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste

Für nachfolgendes Beispiel wird auf die durchschnittliche Reiseweite eines Fahrgastes auf 350 km geschätzt.

Dies ergibt:

382 x 350 = 133700 Personen-km

#### Fahrgäste

Die Zahl der Fahrgäste ergibt sich als Addition der Fahrgastzahlen der einzelnen Fahrten. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 382 Fahrgäste.

Die Zahl der Fahrgäste sollte bekannt sein; wenn aber hierzu Informationen fehlen, gibt es folgende Möglichkeit der Schätzung:

Insgesamt hätten bei voll besetzten Bussen im nachfolgenden Beispiel bei 15 Fahrten potenzielle 540 Fahrgäste (6 Fahrten von Bus A mit 50 Plätzen, 6 Fahrten von Bus B mit 30 Plätzen und 3 Fahrten von Bus C mit 20 Plätzen: 300 + 180 + 60) mit Ihrem Unternehmen reisen können. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von zwei Dritteln (67 %) ergibt sich ein Schätzwert von

540 x 0,67 = 362 Fahrgästen.

Eine weitere Möglichkeit der Schätzung:

Wenn die Personenkilometer bekannt sind (hier 135150), so kann über die Hilfsgröße "durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste" (hier geschätzt 350 km) die Zahl der beförderten Personen wie folgt ermittelt werden:

Personen-km/durchschnittliche Reiseweite = 135 150/350 = 386 Fahrgäste

Fahrt	Bus	Platz- angebot	Fahr- leistung	Fahr- gäste	Beförderungs- leistung	Beförderungs- angebot
		Anzahl	Bus-km	Anzahl	Personen-km	Platz-km
1	Α	50	100	30	3000	5000
2	В	30	250	20	5000	7500
3	Α	50	180	40	7200	9000
4	Α	50	1000	10	10000	50000
5	Α	50	80	50	4000	4000
6	Α	50	300	45	13500	15000
7	В	30	80	10	800	2400
8	В	30	250	18	4500	7500
9	В	30	350	22	7700	10500
10	Α	50	800	45	36000	40000
11	В	30	50	16	800	1500
12	С	20	60	15	900	1200
13	С	20	1000	18	18000	20000
14	С	20	650	15	9750	13000
15	В	30	500	28	14000	15000
Insg.	3		5650	382	135 150	201600

O-g Seite 9



ACKEN

## Personenbeförderung im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2022

O-g

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt bei allen Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennahoder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben und die mindestens 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2019) befördert haben.

Sie dient als Grundlage für eine Vielzahl verkehrspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 1 Nummer 2 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit §15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/ Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

O-g Seite 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 B Stat G hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Beispiel: Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Seite 2 O-g

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

## Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

O-g Seite 3



#### Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Rücksendung Personenbeförderung im gewerblichen Dezernat 35 bitte bis Merseburger Str. 2 Omnibusverkehr – Jahresbericht 2022 17. Mai 2023 06110 Halle (Saale) Bitte zurücksenden an Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Ansprechperson für Rückfragen Telefon: (0345) 2318-0 Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale) (freiwillige Angabe) Name Ansprechpartner/-in Telefax E-Mail: Telefon oder E-Mail: Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Identnummer Hinweise zum Ausfüllen entnehmen Sie der Seite 7. Eigentumsverhältnis am Unternehmen Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Identnummer Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt, an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind öffentliche und private Anteilseigner beteiligt, bei privaten Unternehmen sind dagegen keine Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100 % Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind. Die Zuordnung zum Eigentumsverhältnis ist unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens (z.B. AG, GmbH, KG). öffentlich gemischt privat ☐ 3 1 □ 2 Eigentümer ..... Bitte prüfen Sie, ob folgende Kriterien auf Ihr Unternehmen zutreffen: K1 Führt Ihr Unternehmen Personenverkehr nur mit Bussen durch? Bitte weiter mit Frage K2. Nein, auch Personenverkehr mit Eisenbahnen Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung. und/oder Straßenbahnen ..... Sie erhalten dann einen neuen Fragebogen. K2 Führt Ihr Unternehmen Liniennahverkehr auf eigenen Linien (also nicht ausschließlich als Subunternehmen) und/oder freigestellten Schülerverkehr durch? Subunternehmen sind Unternehmen, die auf Basis eines Werk- oder Dienstvertrages mit einem anderen Unternehmen, das Inhaber einer (Linien-)Genehmigung ist, in dessen Auftrag Fahrten durchführen. Der freigestellte Schülerverkehr wird nicht als Subunternehmertätigkeit durchgeführt. Bitte weiter ab Frage A1 auf Seite 3. Bitte weiter mit Frage K3. K3 Ist Ihr Unternehmen im Gelegenheitsverkehr und/oder im Linienfernverkehr tätig? Bitte weiter mit Frage A2 und/oder A3 auf Seite 5. Ende der Befragung. Nein Bitte senden Sie den Fragebogen an uns zurück.

O-k Seite 1

#### 1 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß §43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt). Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten.

#### 2 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt.
Als Beförderungsfall im Linienverkehr gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Unternehmens. Die Angaben werden in der Regel auf Grund der verkauften Fahrausweise oder durch Verkehrszählungen ermittelt. Sofern eine Person auf einer Fahrt mit ein- und demselben Fahrausweis zwischen Bussen Ihres Unternehmens umsteigt, wird eine "beförderte Person" gezählt. Befördert ein Unternehmen beispielsweise im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden 25 x 180 x 2 = 9000 Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzielreisen Hinfahrt und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

#### Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

#### 4 Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

Hierzu zählen die Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) mit direktem Bezug zur Personenbeförderung:

- Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen
- Bestellerentgelte
- Abgeltungszahlungen für die Beförderung von begünstigten Personengruppen
  - Schüler, Studierende und andere Auszubildende nach §45a PBefG
  - Schwerbehinderte nach §§ 228 bis 237 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
  - andere begünstigte Personengruppen
- Einnahmen aus Beförderungen, die von Dritten in Ihrem Auftrag durchgeführt wurden

 Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z.B. freigestellter Schülerverkehr)

#### Dagegen zählen hierzu nicht:

- Abgeltungszahlungen z. B. für unterlassene Tarifanhebungen und Zahlungen zum Ausgleich verbundspezifischer Kosten
- Ausgleichzahlungen (Subventionen oder Zuschüsse), die kein Entgelt für Beförderungsleistungen darstellen, wie z.B. Hilfsgelder aufgrund der Corona-Pandemie
- gezahlte oder erhaltene Vergütungen für Auftragsfahrten

Bei Verbundunternehmen sind die auf Basis einer Einnahmenverteilung errechneten Einnahmen den kassenmäßigen Einnahmen vorzuziehen.

#### 5 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

#### Fahrleistung im städtischen Verkehr

Hier sind die Fahrleistungen im Orts- und Nachbarortslinienverkehr anzugeben.

#### Fahrleistung im Auftragsverkehr

Yon Ihrem Unternehmen ist im letzten Eingabefeld unter Frage 1.4 die Fahrleistung anzugeben, die nicht selbst, sondern die bei Fahrten erbracht wurde, mit denen Sie Subunternehmen beauftragt haben.

Dieser Wert ist auch unter "Fahrleistung insgesamt" einzubeziehen.

#### 6 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 8 beschrieben.

#### Beförderungsangebot

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Buskilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungsvermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 8 beschrieben.

Seite 2 O-k

## Verkehrsleistungen im Jahr 2022 Liniennahverkehr mit Omnibussen 1 (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr) 1 3 Anzahl der Fahrgäste im Liniennahverkehr insgesamt (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr) 2 Anzahl der Fahrgäste im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach Art des Ausbildungsverkehrs 2 mit Zeit- sowie sonstigen bei speziellen Schülerfahrten (Sonderform des Fahrausweisen im freigestellten zusammen für Schüler, Studierende Linienverkehrs gemäß Schülerverkehr u.a. Auszubildende §43 PBefG) 028 1.3 Direkte Beförderungseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) im Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr und einschließlich Einnahmen gemäß §45a PBefG und §§ 238 bis 237 SGB IX) 1 direkte Beförderungseinnahmen insgesamt (in vollen Euro) darunter: Einnahmen aus Beförderungen im Schülerund Ausbildungsverkehr (in vollen Euro) 030 Fahrleistung im Liniennahverkehr mit Omnibussen (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) 113 Fahrleistung 5 Buskilometer Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr) ..... im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr) ..... nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht Beförderungsleistung und Beförderungsangebot im Liniennahverkehr mit Omnibussen (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) 1 3 Beförderungsleistung (Personenkilometer) 6 Beförderungsangebot (Platzkilometer) 045

O-k Seite 3

#### 2 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt.
Als Beförderungsfall im Linienverkehr gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Unternehmens. Die Angaben werden in der Regel auf Grund der verkauften Fahrausweise oder durch Verkehrszählungen ermittelt. Sofern eine Person auf einer Fahrt mit ein- und demselben Fahrausweis zwischen Bussen Ihres Unternehmens umsteigt, wird eine "beförderte Person" gezählt. Befördert ein Unternehmen beispielsweise im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden 25 x 180 x 2 = 9000 Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzielreisen Hinfahrt und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

#### 3 Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

#### 5 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

#### 6 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 8 beschrieben.

#### Beförderungsangebot

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Buskilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungsvermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 8 beschrieben.

#### **B** Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen

Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§ 48 und 49 PBefG, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

#### 9 Fernverkehr mit Omnibussen

Der Linienfernverkehr mit Omnibussen gemäß §42a Personenbeförderungsgesetz ist in der Regel Überlandlinienverkehr. Dabei ist zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Im Unterschied zum Liniennahverkehr zählen zum Linienfernverkehr im Zweifelsfalle Verkehre, bei denen in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde übersteigt. Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten. Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§48 und 49 PBefG, wenn die gesamte Reiseweite 50 km übersteigt, sowie alle Ferienzielreisen gemäß §48 PBefG. Im Gelegenheitsfernverkehr ist zu beachten, dass bei den Fahrgastangaben die Summe Inlandsverkehr + grenzüberschreiten der Verkehr und Auslandsverkehr mit der Summe Mietomnibusverkehr + Ausflugsfahrten + Ferienzielreisen übereinstimmt.

## Fahrgäste und Beförderungsleistung im Inlandsverkehr, im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr

Entscheidend für die Zuordnung der Fahrgäste und der Beförderungsleistung ist der Verlauf der Reise. Inlandsverkehr ist Verkehr, bei dem Start- und Zielpunkt der Reise innerhalb Deutschlands liegen und die Reise ausschließlich in Deutschland verläuft.

Im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr liegen dagegen Start- und/oder Zielpunkt bzw. wichtige Haltepunkte im Ausland.

Eine Fahrt von Hamburg nach München ist somit dem Inlandsverkehr, eine Fahrt von Hamburg nach Wien oder von Warschau nach Berlin ist dagegen vollständig (also einschließlich den im Inland erbrachten Personenkilometern) dem grenzüberschreitenden Verkehr zuzurechnen.

#### Fahrleistung und Beförderungsangebot auf inländischem und ausländischem Gebiet

Hier sind die tatsächlich im Inland bzw. im Ausland gefahrenen Buskilometer bzw. Platzkilometer anzugeben. Die Fahrleistungsangaben können den Reiseabrechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) entnommen werden.

#### Zu 110 und 111:

Beispiel für die Berechnung der Verkehrsleistungsgrößen im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen:

Fahrtroute: Berlin – Warschau

gefahrene km: 100 km zur polnischen Grenze

400 km in Polen

Sitzplätze im Bus: 60 Fahrgäste: 40

Anhand dieses Beispiels wäre im Fragebogenabschnitt 3

Folgendes zu berücksichtigen:

Fahrgäste: 0 im Inlandsverkehr

40 im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr

Beförderungs- 0 im Inlandsverkehr

**leistung in 20 000** (40 x 500) im grenzüberschreiten-**Personen-km:**den Verkehr und Auslandsverkehr

Fahrleistung 100 auf inländischem Gebiet 400 auf ausländischem Gebiet

Beförderungsangebot in
Platz-km:

6 000 (60 x 100) auf inländischem Gebiet
24 000 (60 x 400) auf ausländischem Gebiet

Seite 4 O-k

2	Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen	2 2
_	Geleueilleitshanverkent init Onlinbussen	3 0

•	Hierbei handelt es sich um Stadtrundfahrten, Ausflugs-
Ц	fahrten und Mietomnibusverkehre, wobei in der Regel
	die Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

Fahrgäste (Anzahl)2	049
Beförderungsleistung (Personenkilometer) 6	050
Fahrleistung (Buskilometer)	051
Beförderungsangebot (Platzkilometer)	0.52

#### 3 Fernverkehr mit Omnibussen nach Linienund Gelegenheitsverkehr 3 9

Fernverkehr: Die Reiseweite übersteigt in der Regel 50 km. Im Gegensatz zu Städtereisen sind reine Stadtrundfahrten am Ort je nach Art ihrer Durchführung in der Regel entweder dem Liniennahverkehr oder dem Gelegenheitsnahverkehr zuzuordnen.

Gelegenheitsnahverkehr zuzuordnen.		
Verkehrsleistungsgröße	Linienfernverkehr	Gelegenheitsfernverkehr
Fahrgäste (Anzahl) nach Hauptverkehrsverbindungen		
im Inlandsverkehr	053	054
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr	055	056
Fahrgäste insgesamt		
Fahrgäste (Anzahl) nach Art der Reisen		
bei Mietomnibusverkehren gemäß §49 PBefG		057
bei Ausflugsfahrten gemäß §48 Absatz 1 PBefG (einschl. Städte-, Rund- und Studienreisen)		058
bei Ferienzielreisen §48 Absatz 2 PBefG		059
Beförderungsleistung (Personenkilometer) 6		
im Inlandsverkehr	060	061
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr	062	063
Fahrleistung (Buskilometer) 5		
auf inländischem Gebiet	064	065
auf ausländischem Gebiet	066	067
Beförderungsangebot (Platzkilometer)		
auf inländischem Gebiet	068	069
auf ausländischem Gebiet	070	071

#### 1 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß §43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt). Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten.

#### 3 Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

#### 5 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Buskilometern anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

#### 6 Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 8 beschrieben.

Seite 6 O-k

(ERLAGEN

		Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift
	Bitte zurücksenden an	Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.
	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 35 Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)	
D:4	tta nahan Ciahain Anafüllan das Ensashanna sis f	
BII	tte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie f	oigt vor:
1.	Erläuterungen zu einzelnen Fragen sind im Text mit einem Verweis (z.B. ■) gekennzeichnet.	A CO
2.	Beispiele zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (Fahrgäste, Fahrleistung, Beförderungsleistung, Beförderungsangebot) finden Sie auf Seite 8.	olgt vor:
3.	Soweit die Ihnen vorliegenden Daten zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben.	
4.	Bitte beziehen Sie in Ihre Meldungen nicht nur die Verkehrsleistungen ein, die Sie in Ihrem eigenen Bundesland (Hauptsitz Ihres Unternehmens) erbracht haben, sondern auch die in anderen Bundesländern erbrachten Verkehrsleistungen.	

Bitte beziehen Sie in Ihre Meldung die Verkehrsleistungen Ihrer Subunternehmen im Linienhahverkehr, im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr ein. Beförderungen, die Sie als Subunternehmen im Auftrag eines anderen Unternehmens im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr durchgeführt haben, sind hingegen nicht einzubeziehen.

2.

3.

4.

- Unternehmen, die ausschließlich als reine Subunternehmen tätig sind, müssen den Fragebogen nicht ausfüllen.
- Unternehmen, die ausschließlich freigestellten Schülerverkehr durchführen, sind zu dieser Statistik ebenfalls auskunftspflichtig und müssen lediglich die Frage A1 (Seite 3) beantworten.

8.	Zutreffende Antworten ankreuzen	X							
	bzw. erfragte Werte rechtsbündig eintragen, z.B		<u> </u>	1 1	2 ا	8			
	Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor. z.B.	<b>E</b>	oder			2	3	4 2	0

O-k Seite 7

## Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (insbesondere im Gelegenheitsverkehr)

Ein Unternehmen hat drei Busse A, B und C. Bus A hat 50 Plätze (Steh- und Sitzplätze), Bus B hat 30 Plätze und Bus C hat 20 Plätze. Das Unternehmen führt mit seinen drei Bussen im Berichtsjahr insgesamt 15 Fahrten durch, die im Detail in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Die für dieses Beispiel in den Fragebogen einzutragenden Angaben stehen in der untersten Zeile der Tabelle.

Insgesamt wurden von dem Unternehmen 382 Fahrgäste befördert. Die Fahrleistung der drei Busse betrug zusammen 5650 km. Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung, die Platzkilometer als Platzangebot multipliziert mit der Fahrleistung. In der letzten Zeile werden die Personenkilometer und Platzkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die für den Fragebogen relevanten Daten ergeben.

Für das Beispiel ergeben sich damit 135 150 Personenkilometer und 201 600 Platzkilometer.

Sofern Daten nicht für die einzelnen Fahrten vorliegen, können Berechnungen auch auf Basis zusammengefasster Daten erfolgen bzw. Angaben geschätzt werden, da einzelne Eckdaten bekannt sein sollten.

Im Folgenden werden hierzu Beispiele aufgeführt, in denen davon ausgegangen wird, dass zumindest die **Fahrleistung** der Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sind.

#### Berechnung bzw. Schätzung

#### Beförderungsangebot (Platzkilometer)

Zur korrekten Berechnung der Platzkilometer müssen die Fahrleistung der einzelnen Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sein.

#### Platzkilometer = Platzangebot je Bus x Fahrleistung je Bus

Für nebenstehendes Beispiel, in dem Bus A mit 50 Plätzen 2460 km, Bus B mit 30 Plätzen 1480 km und Bus C mit 20 Plätzen 1710 km fuhr, ergibt sich:

(50 x 2460) + (30 x 1480) + (20 x 1710) = 201600 Platzkilometer

Fehlen detaillierte Angaben zu den Fahrleistungen jedes einzelnen Busses, können die Platzkilometer folgendermaßen geschätzt werden:

Platzkilometer = (Fahrleistung aller Busse x Platzangebot aller Busse)/Zahl der Busse

Für nebenstehendes Beispiel ergibt sich:

 $5650 \times (50 + 30 + 20)/3 = 188333 \text{ km}$ 

## Beförderungsleistung (Personenkilometer)

Die Personenkilometer errechnen sich **je Fahrt** als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung (im Beispiel für die erste Fahrt 30 x 100 = 3 000 und analog für die übrigen Fahrten). Danach werden die Personenkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die Personenkilometer aller Fahrten (also die in den Fragebogen einzutragenden Daten) ergeben. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 135 150 Personenkilometer.

Die Zahl der Personenkilometer ist grundsätzlich niedriger als die der Platzkilometer. Nur wenn alle Busse bei allen Fahrten voll ausgelastet waren, sind beide Zahlen identisch. Liegen Ihnen die Personenkilometer nicht im Detail vor, können sie am einfachsten unter Zuhilfenahme des Auslastungsgrads der Busse geschätzt werden. Sie müssen hierzu den Auslastungsgrad der Busse abschätzen und diesen mit den Platzkilometern multiplizieren.

noch: Personenkilometer

#### Personen-km insgesamt

### = Platz-km insgesamt x Auslastungsgrad

Für nachfolgendes Beispiel wird geschätzt, dass die Busse im Durchschnitt zu zwei Dritteln (=  $67\,\%$ ) besetzt waren.

Dies ergibt:

201600 x 0,67 = 135072 Personen-km

Alternativ können die Personenkilometer auch über die Zahl der Fahrgäste und deren durchschnittliche Reiseweite geschätzt werden:

Personen-km insgesamt = Zahl der Fahrgäste insgesamt x durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste

Für nachfolgendes Beispiel wird auf die durchschnittliche Reiseweite eines Fahrgastes auf 350 km geschätzt.

Dies ergibt:

382 x 350 = 133700 Personen-km

#### Fahrgäste

Die Zahl der Fahrgäste ergibt sich als Addition der Fahrgastzahlen der einzelnen Fahrten. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 382 Fahrgäste.

Die Zahl der Fahrgäste sollte bekannt sein; wenn aber hierzu Informationen fehlen, gibt es folgende Möglichkeit der Schätzung:

Insgesamt hätten bei voll besetzten Bussen im nachfolgenden Beispiel bei 15 Fahrten potenzielle 540 Fahrgäste (6 Fahrten von Bus A mit 50 Plätzen, 6 Fahrten von Bus B mit 30 Plätzen und 3 Fahrten von Bus C mit 20 Plätzen: 300 + 180 + 60) mit Ihrem Unternehmen reisen können. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von zwei Dritteln (67 %) ergibt sich ein Schätzwert von

540 x 0,67 = 362 Fahrgästen.

Eine weitere Möglichkeit der Schätzung:

Wenn die Personenkilometer bekannt sind (hier 135150), so kann über die Hilfsgröße "durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste" (hier geschätzt 350 km) die Zahl der beförderten Personen wie folgt ermittelt werden:

Personen-km/durchschnittliche Reiseweite = 135 150/350 = 386 Fahrgäste

Fahrt	Bus	Platz- angebot	Fahr- leistung	Fahr- gäste	Beförderungs- leistung	Beförderungs- angebot
		Anzahl	Bus-km	Anzahl	Personen-km	Platz-km
1	Α	50	100	30	3000	5000
2	В	30	250	20	5000	7500
3	Α	50	180	40	7200	9000
4	Α	50	1000	10	10000	50000
5	Α	50	80	50	4000	4000
6	Α	50	300	45	13500	15000
7	В	30	80	10	800	2400
8	В	30	250	18	4500	7500
9	В	30	350	22	7700	10500
10	Α	50	800	45	36000	40000
11	В	30	50	16	800	1500
12	С	20	60	15	900	1 200
13	С	20	1000	18	18000	20000
14	С	20	650	15	9750	13000
15	В	30	500	28	14000	15000
Insg.	3		5650	382	135 150	201600

Seite 8 O-l



AGEN

## Personenbeförderung im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2022

O-k

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

## Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 2500 Unternehmen durchgeführt, die nach einem mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt wurden und die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben und die weniger als 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2019) befördert haben.

Sie dient als Grundlage für eine Vielzahl verkehrspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder.

## Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 2 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit §15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/ Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

O-k Seite 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 B Stat G hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Beispiel: Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 63175 Bonn; Rechenzentren der Länder).

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- 1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben).
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Seite 2 O-k

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

## Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

O-k Seite 3



## Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2022

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saal-

Rücksendung bitte bis 17. Mai 2023

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 35 Merseburger Str. 2 06110 Halle (Saale)

06	6012 Halle (Saale)	Ansprechperson für Rückfr (freiwillige Angabe)	ragen		Rückfragen erreichen Sie uns unter fon: (0345) 2318-0
		Name:		Ansp	orechpartner/-in
				Tele E-M	
		Telefon oder E-Mail:		Viel	en Dank für Ihre Mitarbeit.
			6.	Identr	nummer
Er Er ste	rläuterungen zu <b>11</b> rmittlung der Verke e, Beförderungslei	e Hinweise zum Au bis 12 sowie ein Be hrsleistungsgröße stung, Beförderung en 1 bis 3 der beige	LL Identr	nummer SA	
	öffentlich	gemischt	privat		

Вз

Verkehrsleistungen im Jahr 2022

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen nur aus, falls

Ihr Unternehmen (auch) Personenverkehr mit

Eisenbahnen und/oder Straßenbahnen durch-

führt. Sofern Sie ausschließlich Omnibusverkehr

in Verbindung. Sie erhalten dann einen anderen

Eigentumsverhältnis am Unternehmen 1

Eigentümer

betreiben, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns

- Liniennahverkehr auf Schienen und Straßen (einschließlich Schülerund Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr) 2 4
- Anzahl der Fahrgäste im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr)

Fahrgäste 3	Unternehmensfahrten		Verkehrsmittelfahrten	
ranigasie s	Onternenniensianiten	Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
Insgesamt	009	010	011	012

 $\square_2$ 

008

Anzahl der Fahrgäste im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach Art des Ausbildungsverkehrs

Fabraësta 2	Unternehmensfahrten	Verkehrsmittelfahrten				
Fahrgäste 3	Unternenmensiannen	Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4		
mit Zeit- sowie sonsti- gen Fahrausweisen für Schüler, Studierende u.a. Auszubildende	013	014	015	016		
bei speziellen Schüler- fahrten (Sonderform						
des Linienverkehrs, §43 PBefG)	017	018	019	020		
im freigestellten Schülerverkehr	021	022	023	024		
zusammen	025	026	027	028		

Seite 1 S-g

und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) (einschließlich Einnahmen gemäß § 45a PBefG und §§ 228 bis 237 SGB X									
Dezernat 35 Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)  Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 der beigefügten Unterlage beschrieben.  3. Direkte Beförderungseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) (einschließlich Einnahmen gemäß §45a PBefG und §§ 228 bis 237 SGB IX direkte Beförderungseinnahmen insgesamt (in vollen Euro)  darunter: aus Beförderungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr (in vollen Euro)  4. Fahrteistung im Schüler- und Ausbildungsverkehr (in vollen Euro)  Fahrteistung im Schüleren- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr)  Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr)  im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr)  oss  oss  oss  oss  oss  oss  oss  o		Bitte zurücksen	den an			Zur Vermeidung von Rückfrage hier auf besondere Ereignisse	und Umstän		
Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 der beigefügten Unterlage beschrieben.  3 Direkte Beförderungseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) (einschließlich Einnahmen gemäß § 45a PBefG und §§ 228 bis 237 SGB [X] 2  direkte Beförderungseinnahmen insgesamt (in vollen Euro)  darunter: aus Beförderungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr (in vollen Euro)  4 Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr)  Eisenbahnen   Eusphahnen   Eusphahnen   Straßenbahnen   Om  Tugkilometer  Bu  Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr)  aus tädtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr)  331 032 033  im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr)  334 035 036  nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht  037 038 039  1.5 Beförderungsleistung und Beförderungsangebot im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr)  Verkehrsleistungs- größe Eisenbahnen   Straßenbahnen   Omnit  Beförderungsleistung (Personenkilometer)  043 044 045  Beförderungsangebot		Dezern Postfac	at 35 h 20 11 56	amt Sachsen-A	nhalt				
Unterlage beschrieben.  3 Direkte Beförderungseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) (einschließlich Einnahmen gemäß § 45a PBefG und §§ 228 bis 237 SGB IX)  direkte Beförderungseinnahmen insgesamt (in vollen Euro)  darunter: aus Beförderungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr (in vollen Euro)  4 Fahrleistung im Schüler- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr)  Eisenbahnen  Straßenbahnen  Om  Zugkilometer  Bu  Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr)  im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr)  nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht  Straßenbahnen  Omnit  Beförderungsleistung (Personenkilometer)  Omnit  Beförderungsleistung  (Personenkilometer)	D: -	5 W 1 V 1 1 1					Ider	ı ı ı ı ı ı ı ı ı ı ı ı ı ı ı ı ı ı ı	1 SA
und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr) (einschließlich Einnahmen gemäß § 45a PBefG und §§ 228 bis 237 SGB IX)  direkte Beförderungseinnahmen insgesamt (in vollen Euro)  darunter:     aus Beförderungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr     (in vollen Euro)  4.4 Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverkehr     (einschließlich freigestellter Schülerverkehr)  Fahrleistung  Fisenbahnen  Eisenbahnen  Straßenbahnen  Om  Zugkilometer  Bu  Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr)  im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr)  nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht  Ossa  Straßenbahnen  Straßenbahnen  Straßenbahnen  Straßenbahnen  Straßenbahnen  Straßenbahnen  Omnit  Seförderungsleistung und Beförderungsangebot im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr)  Verkehrsleistungs-     größe  Beförderungsleistung (Personenkilometer)  Machbarortslinienverkehr  Omnit  Straßenbahnen  Omnit  Despiration of despir			eistungsgroßen i	st auf Seite 3 der be	eigefügter				
darunter:     aus Beförderungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr     (in vollen Euro)  1.4 Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverkehr     (einschließlich freigestellter Schülerverkehr)    Fahrleistung		und Liniennahverkehr (	einschließlich	freigestellter Schi	ilerverke	hr)			
darunter:     aus Beförderungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr     (in vollen Euro)    A	(	direkte Beförderungseinn	ahmen insgesar	mt (in vollen Euro)	5				
(einschließlich freigestellter Schülerverkehr) 2  Fahrleistung	(	aus Beförderungen im		sbildungsverkehr	76				
Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr)  im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr)  034  035  036  037  038  039  039  039  039  039  039  039									
Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr)  331  332  333  im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr)  334  335  336  337  338  338  339  339  339  339  330  330		Fahrleistung 6		Eisenbahner	n 4	Straßenbahnen 4	3	Omnibusse 4	
freigestellten Schülerverkehr)  im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr)  im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr)  im städtischen Verkehr)  im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr)  im städtischen Verkehr)  im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr)  im städtisch					Zugk	ilometer		Buskilometer	
Nachbarortslinienverkehr)  034  035  036  nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht  037  038  039  039  039  039  039  039  039	1	freigestellten Schülerverk	(ehr)	031		032	03	33	
nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht  037  038  039  1.5 Beförderungsleistung und Beförderungsangebot im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr)  Verkehrsleistungs- größe  Eisenbahnen  Straßenbahnen  Omnit  Beförderungsleistung (Personenkilometer)  043  044  045  Beförderungsangebot				034		035		36	
(einschließlich freigestellter Schülerverkehr)   Verkehrsleistungs- größe Eisenbahnen Straßenbahnen Omnit   Beförderungsleistung (Personenkilometer) (Personenkilometer) 044 045			nt	037		038	03	39	
größe  Beförderungsleistung (Personenkilometer) 7  043  Beförderungsangebot					nienen- u	nd Liniennahverkehr			
(Personenkilometer) 7			Eisenb	ahnen 4	5	Straßenbahnen 4		Omnibusse 4	
			043		044		045	1 1 1 1 1 1	
046 047 048		Beförderungsangebot (Platzkilometer) 3	046		047		048		

1.3

1.4

1.5

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Die Ermittlung der	Verkehrsleistungsgrößen	ist auf Seite	3 der beigefügten
Unterlage beschrie	ben.		

							1	
			-1-	_	 	-		J
lentni	umr	ner					SA	

## 2 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen 4 9

Hierbei handelt es sich um Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre, wobei in der Regel die Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

Fahrgäste (Anzahl)	3	049
Beförderungsleistung (Personenkilometer)	7	050
Fahrleistung (Buskilometer)	6	051
Beförderungsangebot (Platzkilometer)	8	052

## Fernverkehr mit Omnibussen nach Linien- und Gelegenheitsverkehr 4 10

Fernverkehr: Die Reiseweite übersteigt in der Regel 50 km. Im Gegensatz zu Städtereisen sind reine Stadtrundfahrten am Ort je nach Art ihrer Durchführung in der Regel entweder dem Liniennahverkehr oder dem Gelegenheitsnahverkehr zuzuordnen.

Verkehrsleistungsgröße	Linienfernverkehr	Gelegenheitsfernverkehr
Fahrgäste (Anzahl) nach Hauptverkehrsverbindungen		
im Inlandsverkehr11	053	054
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr	055	056
Fahrgäste insgesamt		
Fahrgäste nach Art der Reisen 10	7,	
bei Mietomnibusverkehren gemäß §49 PBefG		057
bei Ausflugsfahrten gemäß §48 Absatz 1 PBefG (einschließlich Städte-, Rund- und Studienreisen)		058
bei Ferienzielreisen gemäß §48 Absatz 2 PBefG		059
Beförderungsleistung (Personenkilometer)		
im Inlandsverkehr 11	060	061
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr	062	063
Fahrleistung (Buskilometer) 6		
auf inländischem Gebiet	064	065
auf ausländischem Gebiet 12	066	067
Beförderungsangebot (Platzkilometer)		
auf inländischem Gebiet12	068	069
auf ausländischem Gebiet	070	071

4 Liniennahverkehr auf Schienen und Straßen in regionaler Gliederung 2 (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr)

## 4.1 Beförderungsleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Bundesländern

Bitte tragen Sie die Bundesländer ein, in denen Sie Beförderungsleistungen erbracht haben. Sollten Sie in mehr als 5 Bundesländern tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt. Beförderungsleistungen im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr sind hier nicht einzubeziehen.

Beförderungsleistung im	Code (wird vom	Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
Bundesland 7	statistischen Amt ausgefüllt)		Personenkilometer	
	2 0 0	1	2	3
	2 0 0			
		1	2	3
	2 0 0	1	2	3
	2 0 0	1	2	3
	2 0 0	1	2	3

## 4.2 Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverkehr nach Kreisen

Bitte tragen Sie die inländischen Landkreise oder kreisfreien Städte ein, in denen Sie Fahrleistungen erbracht haben. Sollten Sie in mehr als 10 Kreisen tätig sein, bitten wir um vollständige Angaben auf einem weiteren Blatt. Fahrleistungen im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr sind hier nicht einzubeziehen.

Fahrleistung im Kreis (kreisfreie Städte bzw.	Code (wird vom	Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4
Landkreise) 6	statistischen Amt ausgefüllt)	Zugkil	ometer	Buskilometer
			2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3
		1	2	3



# Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2022

S-g

Beachten Sie folgende Hinweise:

Unternehmen, die ausschließlich freigestellten Schülerverkehr durchführen, sind zu dieser Statistik ebenfalls auskunftspflichtig.

Bitte beziehen Sie in Ihre Meldung die Verkehrsleistungen Ihrer Subunternehmen im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr ein. Beförderungen, die Sie im Auftrag eines anderen Unternehmens durchgeführt haben, sind hingegen nicht zu berücksichtigen. Sofern Sie im Liniennahverkehr ausschließlich als Subunternehmen tätig waren, brauchen Sie – soweit zutreffend – lediglich die Abschnitte 2 und 3 zu beantworten. Subunternehmen sind Unternehmen, die auf Basis eines Werk- oder Dienstvertrages mit einem anderen Unternehmen, das Inhaber einer (Linien-)

Genehmigung ist, in dessen Auftrag Fahrten durchführen. Hierzu zählt nicht der freigestellte Schülerverkehr. Bitte beachten Sie, dass im Schienen- und Liniennahverkehr die Summe der Fahrgastangaben bei mehr als einem eingesetzten Verkehrsmittel größer ist als die Fahrgastangaben zu den Unternehmensfahrten insgesamt (siehe 1).

Soweit die vorhandenen Daten zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben.

Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

## Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Eigentumsverhältnisse am Unternehmen

Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt, an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind öffentliche und private Anteilseigner beteiligt, bei privaten Unternehmen sind dagegen keine Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100 % Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind. Die Zuordnung zum Eigentumsverhältnis ist unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens (z.B. AG, GmbH, KG).

Fahrgäste nach dem Verkehrsmittelfahrtkonzept und einen Fahrgast nach dem Unternehmensfahrtkonzept.

Beispiel 2: Befördert ein Unternehmen (mit einem Verkehrsmittel) im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden 25 x 180 x 2 = 9000 Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsnahverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzielreisen Hinfahrt und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

#### 2 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Straßenbahnen und Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß §43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt) sowie alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre. Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten. Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

#### 4 Eisenbahnen

Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderte Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr rechnenden Eisenbahnen können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

S-Bahnen sind Reisezüge des linienbezogenen Ballungsraumverkehrs mit Systemhalten im dichten Takt unter S-Bahn-Tarifanwendung.

### 3 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Die Zahl der Fahrgäste im Linienverkehr ist für jedes Verkehrsmittel (Eisenbahn, Straßenbahn, Omnibus) getrennt anzugeben. Setzt Ihr Unternehmen verschiedene Verkehrsmittel ein und steigt der Fahrgast während einer Fahrt auf ein anderes Verkehrsmittel Ihres Unternehmens um, wird der Fahrgast erneut gezählt (Verkehrsmittelfahrt). Die Zahl der Fahrgäste Ihres Unternehmens (Unternehmensfahrten) muss deshalb um die Zahl der Umsteiger zwischen den Verkehrsmitteln niedriger sein als die Summe der Fahrgäste der einzelnen Verkehrsmittel (Verkehrsmittelfahrten). Beispiel 1: Benutzt eine Person, um ein Fahrtziel zu erreichen, zunächst einen Bus, danach eine Straßenbahn

und zum Schluss einen anderen Bus Ihres Unternehmens,

so wird diese einmal beim Verkehrsmittel Bus und einmal

## Straßenbahnen

Hierzu zählen neben den Straßenbahnen herkömmlicher Bauart auch Stadtbahnen, Hochbahnen, U-Bahnen, Schwebebahnen sowie ähnliche Nahverkehrsbahnen. Nicht einbezogen werden Berg- und Seilbahnen. S-Bahnen hingegen werden den Eisenbahnen, Obusse den Omnibussen zugeordnet.

### **Omnibusse**

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

## 5 Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

Hierzu zählen die Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) mit direktem Bezug zur Personenbeförderung:

- Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen
- Bestellerentgelte
- Abgeltungszahlungen für die Beförderung von begünstigten Personengruppen
  - Schüler, Studierende und andere Auszubildende nach §45a PBefG

beim Verkehrsmittel Straßenbahn gezählt. Das ergibt zwei
S-g
Seite 1

noch: Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

- Schwerbehinderte nach §§ 228 bis 237 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
- anderen begünstigten Personengruppen
- Einnahmen aus Beförderungen, die von Dritten in Ihrem Auftrag durchgeführt wurden.
- Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z. B. freigestellter Schülerverkehr)

Dagegen zählen hierzu nicht:

- Abgeltungszahlungen z. B. für unterlassene Tarifanhebungen und Zahlungen zum Ausgleich verbundspezifischer Kosten
- Ausgleichszahlungen (Subventionen oder Zuschüsse), die kein Entgelt für Beförderungsleistungen darstellen, wie z.B. Hilfsgelder aufgrund der Corona-Pandemie
- gezahlte oder erhaltene Vergütungen für Auftragsfahrten Bei Verbundunternehmen sind die auf Basis einer Einnahmenverteilung errechneten Einnahmen den kassenmäßigen Einnahmen vorzuziehen.

## 6 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Zug-/Buskilometern für die einzelnen Verkehrsmittel getrennt anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

### Fahrleistung im städtischen Verkehr

Hier sind die Fahrleistungen im Orts- und Nachbarortslinienverkehr anzugeben.

### Fahrleistung im Auftragsverkehr

Von Ihrem Unternehmen ist im letzten Eingabefeld unter Frage 1.4 die Fahrleistung anzugeben, die nicht selbst, sondern die bei Fahrten erbracht wurde, mit denen Sie Subunternehmen beauftragt haben.

Dieser Wert ist auch unter "Fahrleistung insgesamt" einzubeziehen.

#### Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

#### Beförderungsangebot

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Bus- bzw. Zugkilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungs-

## Zu III und III:

Beispiel für die Berechnung der Verkehrsleistungsgrößen im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen:

Fahrtroute: Berlin – Warschau

gefahrene km: 100 km zur polnischen Grenze

400 km in Polen

Sitzplätze im Bus: 60 Fahrgäste: 40

Anhand dieses Beispiels wäre im Fragebogenabschnitt 3 Folgendes zu berücksichtigen:

vermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

## 9 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen

Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§ 48 und 49 PBefG, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

#### 10 Fernverkehr mit Omnibussen

Der Linienfernverkehr mit Omnibussen gemäß § 42a Personenbeförderungsgesetz ist in der Regel Überlandlinienverkehr. Dabei ist zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Im Unterschied zum Liniennahverkehr zählen zum Linienfernverkehr im Zweifelsfalle Verkehre, bei denen in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde übersteigt. Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten.

Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§48 und 49 PBefG, wenn die gesamte Reiseweite 50 km übersteigt, sowie alle Ferienzielreisen gemäß §48 PBefG. Im Gelegenheitsfernverkehr ist zu beachten, dass bei den Fahrgastangaben die Summe Inlandsverkehr + grenzüberschreiten-der Verkehr und Auslandsverkehr mit der Summe Mietomnibusverkehr + Ausflugsfahrten + Ferienzielreisen übereinstimmt.

# Fahrgäste und Beförderungsleistung im Inlandsverkehr, im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr

Entscheidend für die Zuordnung der Fahrgäste und der Beförderungsleistung ist der Verlauf der Reise. Inlandsverkehr ist Verkehr, bei dem Start- und Zielpunkt der Reise innerhalb Deutschlands liegen und die Reise ausschließlich in Deutschland verläuft.

Im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr liegen dagegen Start- und/oder Zielpunkt bzw. wichtige Haltepunkte im Ausland.

Eine Fahrt von Hamburg nach München ist somit dem Inlandsverkehr, eine Fahrt von Hamburg nach Wien oder von Warschau nach Berlin ist dagegen vollständig (also einschließlich den im Inland erbrachten Personenkilometern) dem grenzüberschreitenden Verkehr zuzurechnen.

### Fahrleistung und Beförderungsangebot auf inländischem und ausländischem Gebiet

Hier sind die tatsächlich im Inland bzw. im Ausland gefahrenen Buskilometer bzw. Platzkilometer anzugeben. Die Fahrleistungsangaben können den Reiseabrechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) entnommen werden.

Fahrgäste: 0 im Inlandsverkehr

**40** im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr

Beförderungs- 0 im Inlandsverkehr

**leistung in 20000** (40 x 500) im grenzüberschreiten-**Personen-km:**den Verkehr und Auslandsverkehr

Fahrleistung 100 auf inländischem Gebiet 400 auf ausländischem Gebiet

**Beförderungs- angebot in 24000** (60 x 400) auf inländischem Gebiet **24000** (60 x 400) auf ausländischem Gebiet

S-g Seite 2

# Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (insbesondere im Gelegenheitsverkehr)

Ein Unternehmen hat drei Busse A, B und C. Bus A hat 50 Plätze (Steh- und Sitzplätze), Bus B hat 30 Plätze und Bus C hat 20 Plätze. Das Unternehmen führt mit seinen drei Bussen im Berichtsjahr insgesamt 15 Fahrten durch, die im Detail in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Die für dieses Beispiel in den Fragebogen einzutragenden Angaben stehen in der untersten Zeile der Tabelle.

## Berechnung bzw. Schätzung

### Beförderungsangebot (Platzkilometer)

Zur korrekten Berechnung der Platzkilometer müssen die Fahrleistung der einzelnen Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sein.

#### Platzkilometer = Platzangebot je Bus x Fahrleistung je Bus

Für nebenstehendes Beispiel, in dem Bus A mit 50 Plätzen 2460 km, Bus B mit 30 Plätzen 1480 km und Bus C mit 20 Plätzen 1710 km fuhr, ergibt sich:

(50 x 2460) + (30 x 1480) + (20 x 1710) = 201600 Platzkilometer

Fehlen detaillierte Angaben zu den Fahrleistungen jedes einzelnen Busses, können die Platzkilometer folgendermaßen geschätzt werden:

Platzkilometer = (Fahrleistung aller Busse x Platzangebot aller Busse)/Zahl der Busse.

Für nebenstehendes Beispiel ergibt sich:

 $5650 \times (50+30+20) / 3 = 188333 \text{ km}$ .

## Beförderungsleistung (Personenkilometer)

Die Personenkilometer errechnen sich grundsätzlich als Fahrgäste multipliziert mit deren durchschnittlicher Reiseweite. Im Gelegenheitsverkehr kann die Berechnung der Personenkilometer auch auf andere Weise erfolgen, da die Fahrgäste in der Regel über die gesamte Reiseweite im Bus verbleiben. Die Personenkilometer errechnen sich dann als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung in Bus-km (im Beispiel für die Fahrt 1: 30 x 100 = 3000 und analog für die übrigen Fahrten). Danach werden die Personenkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die Personenkilometer aller Fahrten (also die in den Fragebogen einzutragenden Daten) ergeben.

Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 135 150 Personenkilometer.

Die Zahl der Personenkilometer ist grundsätzlich niedriger als die der Platzkilometer. Nur wenn alle Busse bei allen Fahrten voll ausgelastet waren, sind beide Zahlen identisch. Liegen Ihnen die Personenkilometer nicht im Detail vor, können sie am einfachsten unter Zuhilfenahme des Auslastungsgrads der Busse geschätzt werden. Sie müssen hierzu den Auslastungsgrad der Busse abschätzen und diesen mit den Platzkilometern multiplizieren.

#### Personen-km insgesamt

#### = Platz-km insgesamt x Auslastungsgrad

Für nachfolgendes Beispiel wird geschätzt, dass die Busse im Durchschnitt zu zwei Dritteln (= 67 %) besetzt waren.

Dies ergibt:

201600 x 0,67 = 135072 Personen-km.

Alternativ können die Personenkilometer auch über die Zahl der Fahrgäste und deren durchschnittliche Reiseweite geschätzt werden:

Personen-km insgesamt = Zahl der Fahrgäste insgesamt x durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste. Für nachfolgendes Beispiel wird auf die durchschnittliche Reiseweite eines Fahrgastes auf 350 km geschätzt.

Dies ergibt:

382 x 350 = 133700 Personen-km.

#### Fahrgäste

Die Zahl der Fahrgäste ergibt sich als Addition der Fahrgastzahlen der einzelnen Fahrten. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 382 Fahrgäste.

Die Zahl der Fahrgäste sollte bekannt sein; wenn aber hierzu Informationen fehlen, gibt es folgende Möglichkeit der Schätzung:

Insgesamt hätten bei voll besetzten Bussen im nachfolgenden Beispiel bei 15 Fahrten potenzielle 540 Fahrgäste (6 Fahrten von Bus A mit 50 Plätzen, 6 Fahrten von Bus B mit 30 Plätzen und 3 Fahrten von Bus C mit 20 Plätzen: 300 + 180 + 60) mit Ihrem Unternehmen reisen können. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von zwei Dritteln (67%) ergibt sich ein Schätzwert von

540 x 0,67 = 362 Fahrgästen.

Eine weitere Möglichkeit der Schätzung:

Wenn die Personenkilometer bekannt sind (hier 135 150), so kann über die Hilfsgröße "durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste" (hier geschätzt 350 km) die Zahl der beförderten Personen wie folgt ermittelt werden:

Personen-km/durchschnittliche Reiseweite = 135 150/350 = 386 Fahrgäste.

### Beispiel im Gelegenheitsfernverkehr

Fahrt	Bus	Platz- angebot	Fahr- leistung	Fahr- gäste	Beförderungs- leistung	Beförderungs- angebot
7		Anzahl	Bus-km	Anzahl	Personen-km	Platz-km
1	Α	50	100	30	3000	5000
2	В	30	250	20	5000	7500
3	Α	50	180	40	7200	9000
4	Α	50	1000	10	10000	50000
5	Α	50	80	50	4000	4000
6	Α	50	300	45	13500	15000
7	В	30	80	10	800	2400
8	В	30	250	18	4500	7500
9	В	30	350	22	7700	10500
10	Α	50	800	45	36000	40000
11	В	30	50	16	800	1500
12	С	20	60	15	900	1200
13	С	20	1000	18	18000	20000
14	С	20	650	15	9750	13 000
15	В	30	500	28	14000	15000
Insg.	3		5650	382	135 150	201600

S-q Seite 3



## Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr - Jahresbericht 2022

Seite 1

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt bei allen Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennahoder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben und die mindestens 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2019) befördert haben.

Sie dient als Grundlage für eine Vielzahl verkehrspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 1 Nummer 2 VerkStatG.

ACKEN Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 Verk Stat G in Verbindung mit §15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberignen/ Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

S-g

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 B Stat G hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Beispiel: Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn; Rechenzentren der Länder).

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Seite 2 S-g

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

## Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

S-g Seite 3



## Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2022

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

		DONDES	OND DE
Rücksendung	S-	Statistis	sches Landesamt
bitte bis		Dezerni	at 35

17. Mai 2023

**5-K** 

Sachsen-Anhalt Dezernat 35 Merseburger Str. 2 06110 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)	Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon: (0345) 2318-0
Name:	Ansprechpartner/-in
	Telefax: E-Mail:
Telefon oder E-Mail:	Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
	Identnummer

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen nur aus, falls Ihr Unternehmen (auch) Personenverkehr mit Eisenbahnen und/oder Straßenbahnen durchführt. Sofern Sie ausschließlich Omnibusverkehr betreiben, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung. Sie erhalten dann einen anderen

Fragebogen. Weitere Hinweise zum Ausfüllen, Erläuterungen zu 11 bis 12 sowie ein Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (Fahrgäste, Beförderungsleistung, Beförderungsangebot) stehen auf den Seiten 1 bis 3 der beigefügten Unterlage.

									1
	-1	- 1	- 1	- 1	_ 1	- 1	- 1	- 1	
lde	entn	umn	ner						SA

Eigentumsverhältnis am Unternehmen 1		öffentlich	gemischt	privat
Eigentümer	008			3

## Verkehrsleistungen im Jahr 2021

- Liniennahverkehr auf Schienen und Straßen (einschließlich Schülerund Ausbildungsverkehr, mit freigestelltem Schülerverkehr) 2 4
- Anzahl der Fahrgäste im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich Schüler- und Ausbildungsverkehr)

Fohraësto 2	Unternehmensfahrten	Verkehrsmittelfahrten				
Fahrgäste 3	Onternenmensiamiten	Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4		
Insgesamt	009	010	011	012		

Anzahl der Fahrgäste im Schüler- und Ausbildungsverkehr nach Art des Ausbildungsverkehrs

Fobraësto 2	Unternehmensfahrten	Verkehrsmittelfahrten				
Fahrgäste 3	Unternenmensiannen	Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4		
mit Zeit- sowie sonsti- gen Fahrausweisen für Schüler, Studierende u. a. Auszubildende	013	014	015	016		
bei speziellen Schüler- fahrten (Sonderform des Linienverkehrs, §43 PBefG)	017	018	019	020		
im freigestellten Schülerverkehr	021	022	023	024		
zusammen	025	026	027	028		

Seite 1 S-k

	Bitte zurücksenden an	Zu hie	emerkungen Ir Vermeidung von Rückfragen ui er auf besondere Ereignisse und e Einfluss auf Ihre Angaben habe	Umstände hinweisen,		
	Statistisches Landesamt Sac Dezernat 35 Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)	chsen-Anhalt				
				Identnummer SA		
	Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Se erlage beschrieben.	ite 3 der beigefügten				
1.3	Direkte Beförderungseinnahmen (ohne Umsa und Liniennahverkehr (einschließlich freigest (einschließlich Einnahmen gemäß §45a PBefG u					
	direkte Beförderungseinnahmen insgesamt (in vollen Euro)					
	darunter: aus Beförderungen im Schüler- und Ausbildung (in vollen Euro)	gsverkehr	030			
1.4	Fahrleistung im Schienen- und Liniennahverk (einschließlich freigestellter Schülerverkehr)					
	Fahrleistung 6	Eisenbahnen 4	Straßenbahnen 4	Omnibusse 4		
		Zugkild	ometer	Buskilometer		
	Insgesamt (auf eigenen Linien und im freigestellten Schülerverkehr)		032	033		
	im städtischen Verkehr (Orts- und Nachbarortslinienverkehr)		035	036		
	nicht selbst, sondern von Subunternehmen erbracht		038	039		
1.5 Beförderungsleistung und Beförderungsangebot im Schienen- und Liniennahverkehr (einschließlich freigestellter Schülerverkehr)						
	Verkehrsleistungs- größe Eisenbahnen	4 Sti	raßenbahnen 4	Omnibusse 4		
	Beförderungsleistung (Personenkilometer) 7	044	04	15		
	Beförderungsangebot (Platzkilometer) 8	047	04	18		

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Seite 2 S-k

## 2 Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen 4 9

Hierbei handelt es sich um Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre, wobei in der Regel die Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

Fahrgäste (Anzahl)	3	049
Beförderungsleistung (Personenkilometer)	7	050
Fahrleistung (Buskilometer)	6	051
Beförderungsangebot (Platzkilometer)	8	062

## 3 Fernverkehr mit Omnibussen nach Linien- und Gelegenheitsverkehr 4 10

Fernverkehr: Die Reiseweite übersteigt in der Regel 50 km. Im Gegensatz zu Städtereisen sind reine Stadtrundfahrten am Ort je nach Art ihrer Durchführung in der Regel entweder dem Liniennahverkehr oder dem Gelegenheitsnahverkehr zuzuordnen.

Verkehrsleistungsgröße	Linienfernverkehr	Gelegenheitsfernverkehr
Fahrgäste (Anzahl) nach Hauptverkehrsverbindungen		
im Inlandsverkehr11	053	054
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr	055	056
Fahrgäste insgesamt		
Fahrgäste nach Art der Reisen 10	7,	
bei Mietomnibusverkehren gemäß §49 PBefG		057
bei Ausflugsfahrten gemäß §48 Absatz 1 PBefG (einschließlich Städte-, Rund- und Studienreisen)		058
bei Ferienzielreisen gemäß §48 Absatz 2 PBefG		059
Beförderungsleistung (Personenkilometer)		
im Inlandsverkehr 11	060	061
im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr	062	063
Fahrleistung (Buskilometer) 6		
auf inländischem Gebiet12	064	065
auf ausländischem Gebiet 12	066	067
Beförderungsangebot (Platzkilometer)		
auf inländischem Gebiet12	068	069
auf ausländischem Gebiet 12	070	071



# Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2022

S-k

Beachten Sie folgende Hinweise:

Unternehmen, die ausschließlich freigestellten Schülerverkehr durchführen, sind zu dieser Statistik ebenfalls auskunftspflichtig.

Bitte beziehen Sie in Ihre Meldung die Verkehrsleistungen Ihrer Subunternehmen im Liniennahverkehr, im Linienfernverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr ein. Beförderungen, die Sie im Auftrag eines anderen Unternehmens durchgeführt haben, sind hingegen nicht zu berücksichtigen. Sofern Sie im Liniennahverkehr ausschließlich als Subunternehmen tätig waren, brauchen Sie – soweit zutreffend – lediglich die Abschnitte 2 und 3 zu beantworten. Subunternehmen sind Unternehmen, die auf Basis eines Werk- oder Dienstvertrages mit einem anderen Unternehmen, das Inhaber einer (Linien-)

Genehmigung ist, in dessen Auftrag Fahrten durchführen. Hierzu zählt nicht der freigestellte Schülerverkehr. Bitte beachten Sie, dass im Schienen- und Liniennahverkehr die Summe der Fahrgastangaben bei mehr als einem eingesetzten Verkehrsmittel größer ist als die Fahrgastangaben zu den Unternehmensfahrten insgesamt (siehe 1).

Soweit die vorhandenen Daten zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen auch sorgfältig geschätzte Angaben.

Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

## Erläuterungen zum Fragebogen

### II Eigentumsverhältnisse am Unternehmen

Bei öffentlichen Unternehmen sind am Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen ausschließlich Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt, an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen sind öffentliche und private Anteilseigner beteiligt, bei privaten Unternehmen sind dagegen keine Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt. Als öffentlich gelten auch Unternehmen, die zu 100 % Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind. Die Zuordnung zum Eigentumsverhältnis ist unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens (z.B. AG, GmbH, KG).

Fahrgäste nach dem Verkehrsmittelfahrtkonzept und einen Fahrgast nach dem Unternehmensfahrtkonzept.

Beispiel 2: Befördert ein Unternehmen (mit einem Verkehrsmittel) im Rahmen von Schülerfahrten oder im freigestellten Schülerverkehr 25 Schüler im Jahr je 180-mal zur Schule und 180-mal zurück, so werden 25 x 180 x 2 = 9000 Fahrgäste gezählt.

Im Gelegenheitsnahverkehr sowie bei Mietomnibusverkehren und Ausflugsfahrten gelten Hin- und Rückfahrt zusammen als eine Fahrt (ein Beförderungsfall). Dagegen gelten bei Ferienzielreisen Hinfahrt und Rückfahrt als je eine Fahrt (zwei Beförderungsfälle).

#### 2 Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Straßenbahnen und Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß §43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG) sowie der freigestellte Omnibusverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt) sowie alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten. Eisenbahnverkehre. Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten. Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

#### 4 Eisenbahnen

Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderte Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr rechnenden Eisenbahnen können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

S-Bahnen sind Reisezüge des linienbezogenen Ballungsraumverkehrs mit Systemhalten im dichten Takt unter S-Bahn-Tarifanwendung.

### 3 Fahrgäste (Beförderungsfälle)

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Die Zahl der Fahrgäste im Linienverkehr ist für jedes Verkehrsmittel (Eisenbahn, Straßenbahn, Omnibus) getrennt anzugeben. Setzt Ihr Unternehmen verschiedene Verkehrsmittel ein und steigt der Fahrgast während einer Fahrt auf ein anderes Verkehrsmittel Ihres Unternehmens um, wird der Fahrgast erneut gezählt (Verkehrsmittelfahrt). Die Zahl der Fahrgäste Ihres Unternehmens (Unternehmensfahrten) muss deshalb um die Zahl der Umsteiger zwischen den Verkehrsmitteln niedriger sein als die Summe der Fahrgäste der einzelnen Verkehrsmittel (Verkehrsmittelfahrten). Beispiel 1: Benutzt eine Person, um ein Fahrtziel zu erreichen, zunächst einen Bus, danach eine Straßenbahn und zum Schluss einen anderen Bus Ihres Unternehmens, so wird diese einmal beim Verkehrsmittel Bus und einmal

beim Verkehrsmittel Straßenbahn gezählt. Das ergibt zwei

## Straßenbahnen

Hierzu zählen neben den Straßenbahnen herkömmlicher Bauart auch Stadtbahnen, Hochbahnen, U-Bahnen, Schwebebahnen sowie ähnliche Nahverkehrsbahnen. Nicht einbezogen werden Berg- und Seilbahnen. S-Bahnen hingegen werden den Eisenbahnen, Obusse den Omnibussen zugeordnet.

### Omnibusse

Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

## 5 Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

Hierzu zählen die Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) mit direktem Bezug zur Personenbeförderung:

- Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen
- Bestellerentgelte
- Abgeltungszahlungen für die Beförderung von begünstigten Personengruppen
  - Schüler, Studierende und andere Auszubildende nach §45a PBefG

S-k Seite 1

noch: Direkte Beförderungseinnahmen insgesamt

- Schwerbehinderte nach §§ 228 bis 237 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
- anderen begünstigten Personengruppen
- Einnahmen aus Beförderungen, die von Dritten in Ihrem Auftrag durchgeführt wurden.
- Einnahmen aus dem freigestellten Omnibusverkehr (z. B. freigestellter Schülerverkehr)

Dagegen zählen hierzu nicht:

- Abgeltungszahlungen z. B. für unterlassene Tarifanhebungen und Zahlungen zum Ausgleich verbundspezifischer Kosten
- Ausgleichszahlungen (Subventionen oder Zuschüsse), die kein Entgelt für Beförderungsleistungen darstellen, wie z.B. Hilfsgelder aufgrund der Corona-Pandemie
- gezahlte oder erhaltene Vergütungen für Auftragsfahrten
   Bei Verbundunternehmen sind die auf Basis einer Einnahmenverteilung errechneten Einnahmen den kassenmäßigen Einnahmen vorzuziehen.

## 6 Fahrleistung

Die Fahrleistung ist in Zug-/Buskilometern für die einzelnen Verkehrsmittel getrennt anzugeben. Die Leerfahrten zur ersten Einstiegshaltestelle und von der letzten Ausstiegshaltestelle vom/zum Betriebshof können einbezogen werden. Dabei sollen die Auftraggeber die gesamte Fahrleistung melden, unabhängig davon, ob sie von ihnen selbst oder von Subunternehmen erbracht wurde. Unternehmen, die auch als Subunternehmen tätig sind, dürfen die bei Fahrten im Auftrag eines anderen Unternehmens erbrachte Fahrleistung nicht einbeziehen.

## Fahrleistung im städtischen Verkehr

Hier sind die Fahrleistungen im Orts- und Nachbarortslinienverkehr anzugeben.

## Fahrleistung im Auftragsverkehr

Von Ihrem Unternehmen ist im letzten Eingabefeld unter Frage 1.4 die Fahrleistung anzugeben, die nicht selbst, sondern die bei Fahrten erbracht wurde, mit denen Sie Subunternehmen beauftragt haben.

Dieser Wert ist auch unter "Fahrleistung insgesamt" einzubeziehen.

## Beförderungsleistung

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit deren durchschnittlicher mittlerer Reiseweite in km errechnet. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

#### **B** Beförderungsangebot

Das in Platzkilometern gemessene Beförderungsangebot ergibt sich aus der Multiplikation der zurückgelegten Bus- bzw. Zugkilometer (Fahrleistung) mit dem Fassungsvermögen (Sitzplatz- und Stehplatzzahl) je Fahrzeug. Die Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen ist auf Seite 3 dieser Unterlage beschrieben.

## **9** Gelegenheitsnahverkehr mit Omnibussen

Hierzu zählen Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§ 48 und 49 PBefG, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km nicht übersteigt.

#### Fernverkehr mit Omnibussen

Der Linienfernverkehr mit Omnibussen gemäß § 42a Personenbeförderungsgesetz ist in der Regel Überlandlinienverkehr. Dabei ist zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Im Unterschied zum Liniennahverkehr zählen zum Linienfernverkehr im Zweifelsfalle Verkehre, bei denen in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde übersteigt. Bei der Reiseweite bzw. bei der Reisezeit sind die Hinfahrt und die Rückfahrt gesondert zu betrachten.

Zum Gelegenheitsfernverkehr zählen Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehre gemäß §§48 und 49 PBefG, wenn die gesamte Reiseweite 50 km übersteigt, sowie alle Ferienzielreisen gemäß §48 PBefG. Im Gelegenheitsfernverkehr ist zu beachten, dass bei den Fahrgastangaben die Summe Inlandsverkehr + grenzüberschreiten-der Verkehr und Auslandsverkehr mit der Summe Mietomnibusverkehr + Ausflugsfahrten + Ferienzielreisen übereinstimmt.

# Fahrgäste und Beförderungsleistung im Inlandsverkehr, im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr

Entscheidend für die Zuordnung der Fahrgäste und der Beförderungsleistung ist der Verlauf der Reise. Inlandsverkehr ist Verkehr, bei dem Start- und Zielpunkt der Reise innerhalb Deutschlands liegen und die Reise ausschließlich in Deutschland verläuft.

Im grenzüberschreitenden Verkehr und im Auslandsverkehr liegen dagegen Start- und/oder Zielpunkt bzw. wichtige Haltepunkte im Ausland.

Eine Fahrt von Hamburg nach München ist somit dem Inlandsverkehr, eine Fahrt von Hamburg nach Wien oder von Warschau nach Berlin ist dagegen vollständig (also einschließlich den im Inland erbrachten Personenkilometern) dem grenzüberschreitenden Verkehr zuzurechnen.

### Fahrleistung und Beförderungsangebot auf inländischem und ausländischem Gebiet

Hier sind die tatsächlich im Inland bzw. im Ausland gefahrenen Buskilometer bzw. Platzkilometer anzugeben. Die Fahrleistungsangaben können den Reiseabrechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) entnommen werden.

## Zu III und III:

Beispiel für die Berechnung der Verkehrsleistungsgrößen im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsfernverkehr mit Omnibussen:

Fahrtroute: Berlin – Warschau

**gefahrene km:** 100 km zur polnischen Grenze

400 km in Polen

Sitzplätze im Bus: 60 Fahrgäste: 40

Anhand dieses Beispiels wäre im Fragebogenabschnitt 3 Folgendes zu berücksichtigen:

Fahrgäste: 0 im Inlandsverkehr

**40** im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr

Beförderungs- 0 im Inlandsverkehr

leistung in 20 Personen-km:

**20000** (40 x 500) im grenzüberschreitenden Verkehr und Auslandsverkehr

Fahrleistung 100 auf inländischem Gebiet 400 auf ausländischem Gebiet

Beförderungsangebot in Platz-km: **6000** (60 x 100) auf inländischem Gebiet **24000** (60 x 400) auf ausländischem Gebiet

Seite 2 S-k

# Beispiel zur Ermittlung der Verkehrsleistungsgrößen (insbesondere im Gelegenheitsverkehr)

Ein Unternehmen hat drei Busse A, B und C. Bus A hat 50 Plätze (Steh - und Sitzplätze), Bus B hat 30 Plätze und Bus C hat 20 Plätze. Das Unternehmen führt mit seinen drei Bussen im Berichtsjahr insgesamt 15 Fahrten durch, die im Detail in der nebenstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Die für dieses Beispiel in den Fragebogen einzutragenden Angaben stehen in der untersten Zeile der Tabelle.

## Berechnung bzw. Schätzung

### Beförderungsangebot (Platzkilometer)

Zur korrekten Berechnung der Platzkilometer müssen die Fahrleistung der einzelnen Busse und deren jeweiliges Platzangebot bekannt sein.

#### Platzkilometer = Platzangebot je Bus x Fahrleistung je Bus

Für nebenstehendes Beispiel, in dem Bus A mit 50 Plätzen 2460 km, Bus B mit 30 Plätzen 1480 km und Bus C mit 20 Plätzen 1710 km fuhr, ergibt sich:

(50 x 2460) + (30 x 1480) + (20 x 1710) = 201600 Platzkilometer

Fehlen detaillierte Angaben zu den Fahrleistungen jedes einzelnen Busses, können die Platzkilometer folgendermaßen geschätzt werden:

Platzkilometer = (Fahrleistung aller Busse x Platzangebot aller Busse)/Zahl der Busse.

Für nebenstehendes Beispiel ergibt sich:

 $5650 \times (50+30+20) / 3 = 188333 \text{ km}.$ 

## Beförderungsleistung (Personenkilometer)

Die Personenkilometer errechnen sich grundsätzlich als Fahrgäste multipliziert mit deren durchschnittlicher Reiseweite. Im Gelegenheitsverkehr kann die Berechnung der Personenkilometer auch auf andere Weise erfolgen, da die Fahrgäste in der Regel über die gesamte Reiseweite im Bus verbleiben. Die Personenkilometer errechnen sich dann als Fahrgäste multipliziert mit der Fahrleistung in Bus-km (im Beispiel für die Fahrt 1: 30 x 100 = 3000 und analog für die übrigen Fahrten). Danach werden die Personenkilometer der einzelnen Fahrten addiert, so dass sich die Personenkilometer aller Fahrten (also die in den Fragebogen einzutragenden Daten) ergeben.

Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 135 150 Personenkilometer.

Die Zahl der Personenkilometer ist grundsätzlich niedriger als die der Platzkilometer. Nur wenn alle Busse bei allen Fahrten voll ausgelastet waren, sind beide Zahlen identisch. Liegen Ihnen die Personenkilometer nicht im Detail vor, können sie am einfachsten unter Zuhilfenahme des Auslastungsgrads der Busse geschätzt werden. Sie müssen hierzu den Auslastungsgrad der Busse abschätzen und diesen mit den Platzkilometern multiplizieren.

#### Personen-km insgesamt

#### = Platz-km insgesamt x Auslastungsgrad

Für nachfolgendes Beispiel wird geschätzt, dass die Busse im Durchschnitt zu zwei Dritteln (= 67 %) besetzt waren.

Dies ergibt:

201600 x 0,67 = 135072 Personen-km.

Alternativ können die Personenkilometer auch über die Zahl der Fahrgäste und deren durchschnittliche Reiseweite geschätzt werden:

Personen-km insgesamt = Zahl der Fahrgäste insgesamt x durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste. Für nachfolgendes Beispiel wird auf die durchschnittliche Reiseweite eines Fahrgastes auf 350 km geschätzt.

Dies ergibt:

382 x 350 = 133700 Personen-km.

#### Fahrgäste

Die Zahl der Fahrgäste ergibt sich als Addition der Fahrgastzahlen der einzelnen Fahrten. Im Beispiel finden Sie den Wert in der untersten Zeile: Hier sind es 382 Fahrgäste.

Die Zahl der Fahrgäste sollte bekannt sein; wenn aber hierzu Informationen fehlen, gibt es folgende Möglichkeit der Schätzung:

Insgesamt hätten bei voll besetzten Bussen im nachfolgenden Beispiel bei 15 Fahrten potenzielle 540 Fahrgäste (6 Fahrten von Bus A mit 50 Plätzen, 6 Fahrten von Bus B mit 30 Plätzen und 3 Fahrten von Bus C mit 20 Plätzen: 300 + 180 + 60) mit Ihrem Unternehmen reisen können. Bei einer durchschnittlichen Auslastung von zwei Dritteln (67%) ergibt sich ein Schätzwert von

540 x 0,67 = 362 Fahrgästen.

Eine weitere Möglichkeit der Schätzung:

Wenn die Personenkilometer bekannt sind (hier 135 150), so kann über die Hilfsgröße "durchschnittliche Reiseweite der Fahrgäste" (hier geschätzt 350 km) die Zahl der beförderten Personen wie folgt ermittelt werden:

Personen-km/durchschnittliche Reiseweite = 135 150/350 = 386 Fahrgäste.

## Beispiel im Gelegenheitsfernverkehr

Fahrt	Bus	Platz- angebot	Fahr- leistung	Fahr- gäste	Beförderungs- leistung	Beförderungs- angebot
7		Anzahl	Bus-km	Anzahl	Personen-km	Platz-km
1	Α	50	100	30	3000	5000
2	В	30	250	20	5000	7500
3	Α	50	180	40	7200	9000
4	Α	50	1000	10	10000	50000
5	Α	50	80	50	4000	4000
6	Α	50	300	45	13500	15000
7	В	30	80	10	800	2400
8	В	30	250	18	4500	7500
9	В	30	350	22	7700	10500
10	Α	50	800	45	36000	40000
11	В	30	50	16	800	1500
12	С	20	60	15	900	1200
13	С	20	1000	18	18000	20000
14	С	20	650	15	9750	13 000
15	В	30	500	28	14000	15000
Insg.	3		5650	382	135 150	201600

S-k Seite 3



AGEN

# Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr – Jahresbericht 2022

S-k

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

## Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 2 500 Unternehmen durchgeführt, die nach einem mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt wurden und die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schienennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben und die weniger als 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2019) befördert haben.

Sie dient als Grundlage für eine Vielzahl verkehrspolitischer Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder.

## Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 Absatz 2 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit §15 BStatG.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VerkStatG sind die Inhaberinnen/ Inhaber oder die Leitungen bzw. die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentliche Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Omnibussen durchführen, auskunftspflichtig. Werden inländische Verkehre von Unternehmen durchgeführt, die ihren Sitz im Ausland haben, so sind nach § 26 Absatz 2 Satz 2 VerkStatG die für die Abwicklung der Verkehre im Inland verantwortlichen Personen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Für die Meldung sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

S-k Seite 1

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Beispiel: Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

#### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 63175 Bonn; Rechenzentren der Länder).

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Nach § 29 Absatz 4 VerkStatG dürfen die Ergebnisse der Erhebung nach Kreisen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Prozentanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Seite 2 S-k

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

## Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <a href="https://www.statistikportal.de/de/datenschutz">https://www.statistikportal.de/de/datenschutz</a>.

S-k Seite 3

## Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

## Im Monat Oktober 2023 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 10/23	5,50
6 A 1 13	ΑI	Excel-Datei Ergebnisse des Mikrozensus: Haushalt und Familie Jahr 2022, Erstergebnisse	-
3 A 3 01	A III j/22	Wanderungen und Wanderungsströme Jahr 2022	8,50
3 E 1 02	E I m-07/23	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juli 2023, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 2 01	E II m-07/23	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juli 2023	2,50
3 G 1 01	G I m-05/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Mai 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-06/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Juni 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-05/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Mai 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-06/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Juni 2023 vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-05/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Mai 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-06/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Juni 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 H 1 01	H I m-05/23	Straßenverkehrsunfälle Mai 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 K 7 01	K VII j/22	Wohngeld Jahr 2022	2,50
3 L 3 01	L III j/22	Schuldenstatistik Stichtag: 31.12.2022	6,00



https://statistik.sachsen-anhalt.de

